MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80842-19

AUTHOR:

HERRMANN, FRITZ

TITLE:

INTERIM IN HESSEN

PLACE:

GIESSEN

DATE:

1901

Master Negative #

92-80842-19

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

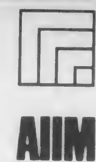
943.015 Dissertation
Z82 Herrmann, Fritz 1871-
Das interim in Hessen; ein beitrag zur reformationsgeschichte
Giessen 1901

No 6 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-21-92 INITIALS m. D. C
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

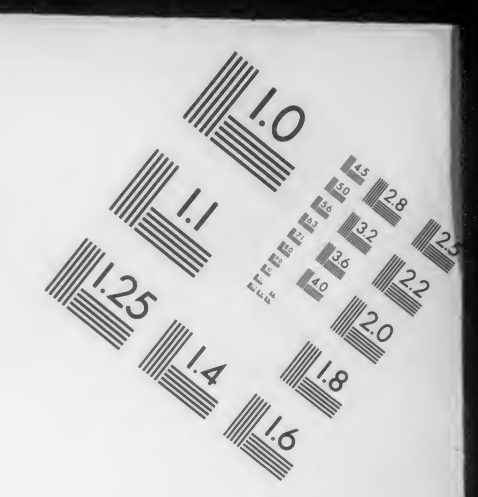


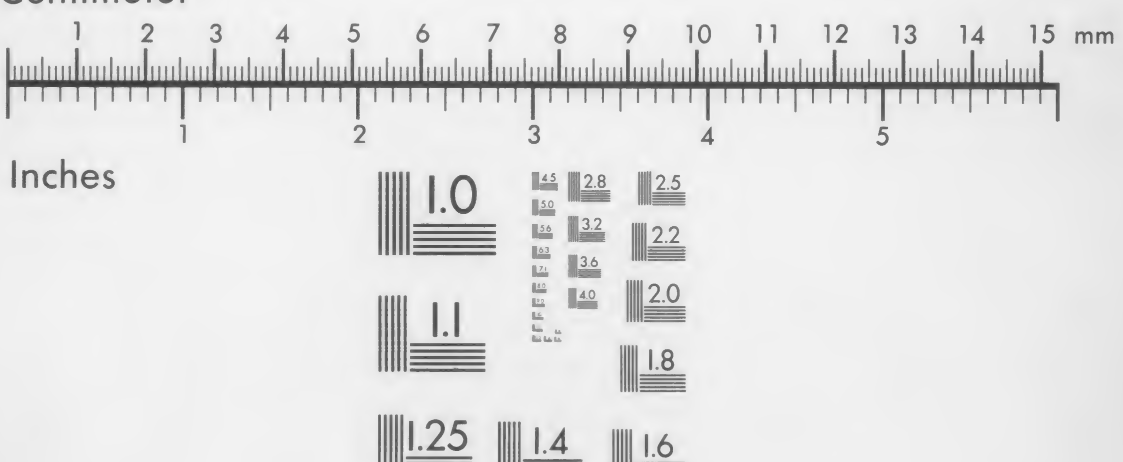
AIIM

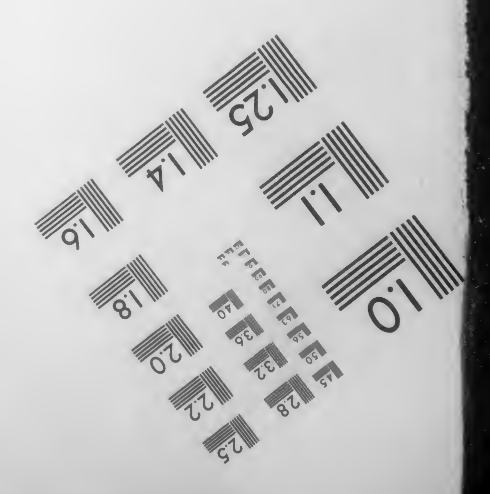
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202







Das Interim in Hessen.

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

des Grades eines Licentiaten der Theologie

der

Hochwürdigen Theologischen Facultät

der Ludwigs-Universität zu Giessen

vorgelegt von

Fritz Herrmann

Repetent in Giessen.

Giessen 1901.

Von der Untersuchung über „Das Interim in Hessen," die der theologischen Facultät zu Giessen eingereicht wurde, werden hier nur die beiden ersten Teile abgedruckt. Sie erscheint demnächst vollständig in der Reihe der Publicationen der Historischen Commission für Hessen und Waldeck und bringt drei weitere Abschnitte, betitelt: „Der Widerstand der Hessen gegen das Interim," „Rekatholisierungsversuche" und „Aus den letzten Tagen des Interims."

Quellen.

I. Handschriftliche.

1) Aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Marburg: Die Religionsacten der betr. Jahre, die Correspondenz Landgraf Philipps, die Acten Mainz-Hessen. (Wo aus den Religionsacten und der Gefangenschaftscorrespondenz geschöpft ist, wird die Quelle nicht besonders namhaft gemacht.)

2) Aus dem Grossh. Staatsarchiv im Darmstadt: Religionsacten.

3) Aus dem Kgl. Kreisarchiv in Würzburg: Die Protocolle des mainzer Domcapitels.

(Gelegentlich benutzte handschriftliche Quellen werden an der betr. Stelle angeführt.)

II. Gedruckte.

Abicht F. K. Der Kreis Wetzlar. 3. Tl.: Die Kirchengeschichte des Kreises Wetzlar. Wetzlar 1837.

Baumgarten H. Sleidans Briefwechsel. Strassburg 1881.

Beck A. Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. 2 Tle. Weimar 1858.

Beutel G. Über den Ursprung des Augsburger Interims. Dresden 1888.

Bieck J. E. Das dreyfache Interim. Leipzig 1721.

Bossert G. Das Interim in Württemberg. Halle 1895. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte No. 46/47.)

Brandenburg E. Moritz von Sachsen. 1. Bd. Leipzig 1898.

Briefe gelehrter Männer an die Könige in Dänemark, ed. Schumacher A. 3 Bde. Kopenhagen und Leipzig 1758.

Briefwechsel Landgraf Philipp's des Grossmütigen von Hessen mit Bucer, ed. Lenz M. 3 Bde. Leipzig 1880. 1887. 1891.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, ed. Ernst V. 1. Bd Stuttgart 1899.

v. Bucholtz F. B. Geschichte der Regierung Ferdinand I. 9 Bde. Wien 1831—1838.

Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus oder Sammlung der Erzbischöflich-Mainzischen in kirchlichen und geistlichen Gegenständen ergangenen Constitutionen und Verordnungen etc., ed. Scheppler F. J. K. 1. Bd. 1. Abth. Aschaffenburg 1802.

Corpus Reformatorum. Philippi Melanthonis opera quae supersunt omnia, ed. Bretschneider. 7. Bd. Halle 1840.
v. Druffel A. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—52. 3 Bde. München 1873. 1880. 1882. (Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts.)
Duller E. Neue Beiträge zur Geschichte Philipp des Grossmütigen. Darmstadt 1842.
Egelhaaf G. Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden. 2. Bd. Stuttgart 1892.
Eichhoff N. G. Die Kirchenreformation in Nassau-Weilburg im sechzehnten Jahrhundert. Weilburg 1832.
Fürstenwerth L. Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Göttingen 1893.
Gatzert Chr. H. S. Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynzischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen. Giessen 1771.
Hartmann J. und *Jäger K.* Johannes Brenz. 2 Bde. Hamburg 1842.
Hassenkamp F. W. Hessische Kirchengeschichte. 2 Bde. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1864.
Heppe H. Kirchengeschichte beider Hessen. 2 Bde. Marburg 1876.
Hortleder Fr. Handlungen und Ausschreiben etc. von Rechtmässigkeit, Anfang, Fort- und Ausgang des deutschen Krieges Kaiser Karls des Fünften wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten. Gotha 1645.
Janssen J. Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 3. Bd. 17./18. Aufl. (bes. v. Pastor L.). Freiburg i. B. 1899.
Joannis G. Ch. Res Moguntiacae. 3 Bde. Frankfurt a. M. 1722.
Justi K. W. Hessische Denkwürdigkeiten. 4 Tle. Marburg 1799—1805.
Kawerau G. Johann Agricola von Eisleben. Berlin 1881.
Keller E. F. Geschichte Nassau's von der Reformation bis zur Neuzeit. Wiesbaden 1864.
Kirchner A. Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1807. 1810.
Koehler W. Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation. Giessen 1894.
Kuchenbecker J. Th. Analecta Hassiaca. 12 Coll. Marburg 1728—1742.
Kugler B. Christoph Herzog zu Wirtemberg. 2 Bde. Stuttgart 1868. 1872.
v. Langenn F. A. Moritz Herzog und Churfürst von Sachsen. 2 Bde. Leipzig 1841.
Lanz K. Correspondenz des Kaisers Karl V. 3 Bde. Leipzig 1844. 1845. 1846.
Lauze W. Leben und Thaten Philippi Magnanimi. 2 Bde. Kassel 1841. 1844. (Suppl. 2 der Ztsch. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk.)
Le Plat. Monumenta Tridentina. 4. Bd. Löwen 1784.
Maurenbrecher W. Karl V. und die deutschen Protestanten 1545—1555. Düsseldorf 1865.

Menzel K. A. Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation. 2. Bd. 2. Aufl. Breslau 1854.
Möller W. Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Bd. 2. Aufl. (bearb. von Kawerau G.). Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899.
Neudecker Ch. G. Urkunden aus der Reformationszeit. Cassel 1836.
Neudecker Ch. G. Merkwürdige Actenstücke aus dem Zeitalter der Reformation. Nürnberg 1838.
Pastor L. Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. Freiburg 1879.
Preger W. Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit. 2 Bde. Erlangen 1859. 1861.
v. Ranke L. Gesammelte Werke. 5. u. 6. Bd. Leipzig 1869.
Raynaldus O. Annales ecclesiastici. Tom. XIV. Lucca 1755.
v. Recum A. Einzelne Betrachtungen aus der Geschichte von Deutschland. Mainz 1790.
Ritter M. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 2 Bde. Stuttgart 1889.
v. Rommel Ch. Philipp der Grossmütige, Landgraf von Hessen. 3 Bde. Giessen 1830.
Salig J. A. Vollständige Historie der Augsburgischen Confession. 3 Tle. Halle 1730. 1733. 1735.
Sammlung fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben etc. etc., ed. Kleinschmid C. L. 1. Tl. Cassel 1767.
Schmidt G. L. Justus Menius, der Reformator Thüringens. 2 Bde. Gotha 1867.
Schmincke F. Ch. Monumenta Hassiaca. 4 Tle. Cassel 1747—65.
Sehling E. Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt. Leipzig 1899.
Sleidanus J. De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare commentariorum libri XXVI. Strassburg 1555.
Steubing J. H. Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. Hadamar 1804.
Tagebuch des Grafen Wolrad v. Waldeck während des Reichstags zu Augsburg, ed. Tross C. L. P. Stuttgart 1841. (Bibl. d. Litt. Ver. in Stuttgart LIX).
Twesten A. Matthias Flacius Illyricus. Berlin 1844.
Wenck H. B. Hessische Landesgeschichte. 2. Bd. Frankfurt und Leipzig 1789. 1797.
Wolf G. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 1. Bd. Berlin 1899.

(Gelegentlich benutzte Werke, Artikel aus Zeitschriften etc. und Drucke aus der Interimszeit werden an ihrem Ort angegeben.)

I.

Philipps des Grossmütigen Stellung zum Interim.

Zum ersten Male seit seinem Regierungsantritt hatte Carl V. nach dem Siege über die Schmalkaldener die Möglichkeit, die Religionsfrage im Reiche nach seinem Willen zu ordnen. Wenn er dies ohne Mitwirkung Roms versuchte, so war der Papst selbst hieran schuld: die Verlegung des Concils von Trient nach Bologna hatte aller Welt gezeigt, dass es der Curie um ein Verhandeln mit den Protestanten nicht im Ernste zu thun war. So behielt denn der Kaiser ein Einigungsconcil in einer deutschen Stadt zwar als Ziel seiner Politik im Auge, versäumte aber doch nicht, seine durch die Niederwerfung der Evangelischen errungene Machtstellung zu einer „einstweiligen" Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu benutzen. Die Frucht seiner Bemühungen war die am 15. Mai 1548 in Augsburg den Ständen vorgelegte und von ihnen nach kurzer Beratung angenommene „Erklerung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concili gehalten werden soll." Mit gewohnter Zähigkeit suchte nun Carl die Befolgung dieses nur für die Protestanten verbindlichen „Interims" bei den evangelischen Ständen durchzusetzen. Zu seinem grossen Ärger musste er jedoch erleben, dass in erster Linie sein Günstling Moritz von Sachsen, auf dessen Zustimmung er rechnen zu dürfen geglaubt hatte, sich trotz aller Überredungsversuche auf die im Grunde katholische Formel nicht festlegen liess.

Der gefangene Landgraf von Hessen war über den Verlauf der augsburger Religionsverhandlungen augenscheinlich

wenig unterrichtet.[1]) Was von seinem Eingreifen in die Interimsangelegenheit[2]) und von einem Protest gegen die kaiserliche Religionsordnung gelegentlich berichtet wird[3]), ist unwahrscheinlich und durch die Quellen nicht zu belegen. Wie sich aus Philipps Briefen ergibt, erfuhr er Näheres über den ganzen Handel erst im Anfang Juni. Ohne dass er das Buch selbst und seine Tragweite genauer kannte — es scheint ihm erst um die Mitte des Monats zugegangen zu sein — bemühte er sich nun sofort, den Kurfürsten Moritz, seinen Schwiegersohn, zum Aufgeben des Widerstandes gegen die augsburger Declaration zu veranlassen.

Die Gründe hierfür waren rein persönlicher Art und lassen die Rücksicht auf die evangelische Kirche und ihre Zukunft gänzlich ausser acht. Der Landgraf war seit dem Ende des Jahres 1547, nachdem alles Anhalten bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die er für seine Gefangennahme allein verantwortlich machen konnte, und auch die Werbung einer hessischen Gesandtschaft bei den Reichsständen in Augsburg sich als nutzlos erwiesen hatten, endlich zu der Überzeugung gelangt, dass er seine Freilassung nur durch rasche Erfüllung der Capitulationsbedingungen und durch eindringliche Fürbitten bei Carl erreichen könne. Für solche kamen insbesondere Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg in Betracht, denen der Kaiser für ihr Verhalten im Kriege Dank schuldig war und deren durch den ganzen Handel geschädigte Ehre er berücksichtigen musste. Je mehr er beide brauchte und je mehr sie sich ihm verpflichteten, desto eher musste er den Gefangenen um ihretwillen freilassen. Daher ist denn Philipp in den ersten Monaten des Jahres 1548 bestrebt, die ihm in der halleschen

1) Instruction Philipps für die Landgräfin Christine, Heilbronn 1548 April 23: die Fürstin möge ihm über die Lage der Dinge und über das Ende des Reichstags Näheres schreiben, ebenso „was auch Philippus Melanchton und Bucerus zu Augspurg thun sollen."

2) Walch, Hist. u. theol. Einleitung in d. Religionsstreitigkeiten, 1², 213 berichtet, Laienkelch und Priesterehe seien nur auf Philipps Drängen hin zugestanden worden.

3) So bei Wagner, Geschichte d. Stadt u. Herrschaft Schmalkalden, 218.

Capitulation auferlegten Leistungen — Schleifung der hessischen Festungen und Auseinandersetzung mit seinen Gegnern — möglichst rasch zu erfüllen und insbesondere die beiden Kurfürsten zu unablässigen Bitten beim Kaiser zu ermahnen. Nichts konnte ihm also ungelegener kommen, als eine Entzweiung Carls und des Albertiners. Denn der Kaiser liess ihn gewiss nicht frei, solange die Gefahr bestand, dass er sich sofort zu der durch des neuen sächsischen Kurfürsten Haltung drohenden Opposition schlug.

War das Interim der Grund der Entfremdung zwischen beiden Fürsten, so erforderte demnach das Interesse Philipps, dass sein Schwiegersohn die zögernde Haltung, die er bis jetzt den Religionsplänen des Kaisers gegenüber eingenommen hatte, sofort aufgab. Seit Anfang Juni sucht daher der Landgraf Moritz zur Bewilligung des Interims zu bereden.[1]) Durch die Landgräfin und die hessische Regierung lässt er ihn bitten, dass er mit seiner Landschaft die kaiserliche Declaration annehme, damit Carl nicht zur Verlängerung der Haft veranlasst werde. Wenn er, der Landgraf, erst einmal frei sei, dann werde man schon Mittel und Wege finden, wieder „draus zu komen." Auch könne man das Interim ja „disputiren und ein iglicher uf sein meynung zihen", und wenn das Concil in der versprochenen Zeit, d. h. in Jahresfrist nicht gehalten werde, falle die neue Ordnung von selbst weg. Schliesslich aber sei man alles, was „wider gott" ist, „nit schuldig zu halten, zuvor an dem, der auch nit hiltet."[2]) Die Räte in Kassel berieten am 23. Juni über eine Botschaft an Moritz und sandten, obgleich der Kanzler

1) Philipp an die Regierung, Heilbronn 1548 Juni 5, präs. Kassel Juni 15 durch Weipert Prack, und 1548 Juni 7 (8?), präs. Juni 20 durch Landgräfin Christine; in letzterem Schreiben heisst es: „wo aber H(erzog) M(oritz) K(urfürst) das Interim nit bewilligt, so ist zu sorgen, das ich nit ledig werde. dan man besorgt, ich schlag zu H. M. K. und den andern, di sich darin weigern."

2) Der Schluss des von Christine aus Heilbronn mitgebrachten Briefes (s. vorige Anm.) drückt diese Stimmung gegen den Kaiser und gleichzeitig Philipps Auffassung seiner Gefangennahme noch schärfer aus mit den Worten: „wann einer einen nit hiltet, so mag er mit gleicher war bezalet werden."

Tilmann v. Günterrode der Befürchtung Ausdruck gab: „unseres hern argument hirin gelten nit“, den Secretär Konrad Zolner v. Speckswinkel mit einer entsprechenden Instruction nach Sachsen ab.

Dieses Verhalten des Landgrafen dem Kurfürsten Moritz gegenüber zeigt deutlich, unter welchen Gesichtspunkten er das Interim betrachtete: es galt ihm als kaiserlicher Befehl, dessen Nichtbefolgung ihm schaden musste. Daher war er, noch ehe er das augsburger Buch gesehen hatte, von vorn herein entschlossen, auch für seine Person sich zu unterwerfen und die Declaration in seinem Lande einzuführen. Wenn er an die evangelische Kirche dachte, so tröstete er sich mit der Hoffnung, dass er ihr schon wieder Luft werde schaffen können, wenn er nur erst frei sei. So war also sein anfänglicher Standpunkt: alles annehmen, um hinterher nichts zu halten.

Dennoch wäre es unbillig, wollte man die Stellung, die Philipp in der Folgezeit dem Interim gegenüber einnahm, nach dieser seiner anfänglichen Haltung in der ganzen Frage beurteilen und ihm den Vorwurf fortgesetzter Heuchelei dem Kaiser, der kasseler Regieruug und seinen Theologen gegenüber machen. Er hat vielmehr, wie wir im Folgenden zeigen werden, sehr bald, d. h. nachdem er ein Exemplar der augsburger Declaration in die Hand bekommen hatte, die Überzeugung gewonnen, dass man das kaiserliche Buch unbedenklich annehmen könne, ja um des Bestandes der evangelischen Kirche willen annehmen müsse, da ja der Kaiser die freie Predigt des Evangeliums habe bestehen lassen und man ihm dafür Dank schulde. Wenn der Landgraf also schliesslich für das Interim eintrat und dafür warb, so that er es mit voller Überzeugung und ohne Hintergedanken.

Seine Unterwerfung unter die Einigungsformel zeigte er von Heilbronn aus am 22. Juni dem Kaiser an. In dem demütigen Briefe [1]) verspricht er nicht nur die schleunige

1) Er findet sich nach einer Abschrift aus der Kindlingerischen Handschriftensammlung in Münster gedruckt in W. v. Waldecks Tagebuch 257 ff., wo er für unbekannt gehalten wird. Jedoch hat ihn (mit nebensächlichen Differenzen) bereits Justi 1, 92 ff. nach einer durch die Räte

Erfüllung sämtlicher Artikel der Capitulation und zukünftige Unterstützung des kaiserlichen Hauses gegen Jedermann, auch „gegen alle in Teutschland, niemand ausgescheiden, die e. key. majestät zu widder und ungehorsam sein wollen,“ sondern erklärt sich auch ausdrücklich zur Annahme des Interims bereit. Er hat es mehrere Male gelesen und findet die meisten Artikel „ganz christlich.“ Was ihm etwa bedenklich erscheint, wird ihn nicht zum Widerstand veranlassen. „Es seint woll etlich artickel, die ich nit genugsam verstehe, das ich sie aus gottlicher biblischer schrift beweren konte; sie seint aber so alt und vor vielen hundert jahren bey den alten lehrern, martirern und christen im brauch gewesen und von inen gehalten, wie ich das in Eusebio Caesariensi, in Tripartita und Ecclesiastica Historia und bei sanct Johann Chrisostomo und andern gelesen. derohalben ich meins haubts nit sein will und mich weiser duncken, den die lieben heiligen lehrer und marterer, die ir blut umb Christi, unsers seligmachers, willen vergossen haben, und sonderlich, dweil ich nicht zweivel, das e. key. majestät solichs Interim aus hoher keyserlicher vernunft von gott gehabt und mit rath weiser und gotseliger leuthe vorgenommen haben.“ Darum will er die neue Religionsordnung in seinem Lande aufrichten und selbst darüber wachen, wenn ihn der Kaiser aus der Haft entlässt. Um diese „Erledigung“ bittet er, der nun schon so viele Demütigungen und Verluste

des Grafen Wilh. v. Nassau in der kaiserlichen Kanzlei genommenen Abschrift. v. Rommel 2, 530 vermisst das Schreiben in den kasseler Archiven. Z. Zt. befinden sich noch Abschriften desselben in den Archiven zu Marburg (erst 1880 käuflich erworben; Gefangenschaft, Versch. II) und Darmstadt (Rel. Sachen V, II, Conv. 6, Fasc. 5), u. zw. aus dem 17. Jahrhundert. Solche aus dem 16. in der Bibl. zu Wolfenbüttel (cod. 12. 9. aug. fol; Interimistica Joh. Wigandi) und im Archiv zu Dresden (Kriegssachen 164/10, 121, siehe v. Druffel 1, 130). — Das Datum ist 1548 Juni 22, nicht 23, wie Menzel 2, 139 nach Salig 1, 600 angibt. Dieser hat aus einem Excerpt, das in den angeführten, von Joh. Wigand gesammelten Acta Interimistica vor dem Briefe Philipps steht, das falsche Datum übernommen; der eigentliche Brief hat auch hier Juni 22. Den Ausstellungsort (Heilbronn) gibt nur die Kindlingerische Abschrift; die Angabe v. Druffels 1, 130, wonach der Brief bei Justi aus Donauwörth datiert sei, ist unrichtig.

sowie eine einjährige Gefangenschaft habe ertragen müssen, den Monarchen „umb gottes, seiner lieben mutter und aller engel und heiligen willen.“

Das evangelische Deutschland vermochte an die Echtheit dieses Schreibens nicht zu glauben. Ihm erschien es undenkbar, dass sich der Vorkämpfer des Protestantismus unter das verhasste Interim gebeugt haben könne. Wenn schon Johann Friedrich von Sachsen so tapfer allen kaiserlichen Befehlen und Drohungen widerstand, wie viel mehr konnte man solche Unbeugsamkeit von dem weiterblickenden und energischeren Landgrafen erwarten. Redete der Brief wirklich von Philipps Unterwerfung unter das Interim, so war er wohl eine spanische Fälschung, die man dem Kaiserhofe recht gut zutrauen durfte, wohlüberlegt und darauf berechnet, den Widerstand gegen die augsburger Declaration lahm zu legen. Denn wo sollten die übrigen schmalkaldischen Bundesverwandten, wo sollten die Grafen und Ritter und die evangelischen Städte den Mut und die Zuversicht zum Ausharren hernehmen, wenn er der Seele der ganzen Bewegung, dem Landgrafen Philipp von Hessen fehlte? So scheint denn auch Sleidan an eine Fälschung zu glauben [1]), und der hessische Chronist Wigand Lauze bezeichnet entrüstet die „bapstischen selbst oder ..... die ires gleichen unverschampten frevels seint“ als die Verfasser des Schreibens. [2])

Der Brief ist jedoch zweifellos echt. Philipp hat in der That am 22. Juni 1548 das kaiserliche Interim angenommen [3]) und in den nächstfolgenden Jahren auch niemand gegenüber ein Hehl daraus gemacht. Seit dem 1. Juli schickte er denn auch an seine Räte und die hessischen Theologen die nötigen Anweisungen zur Einführung der neuen Ordnung. Die

1) Lib. XX: „Pervulgatae tum fuerunt et ex aula Caesaris emanarunt literae, quas Lantgravius ad Caesarem scripsisse ferebatur.“

2) 2, 277.

3) Juni 25 trifft Graf Wolrad v. Waldeck (Tagebuch 205 f.) den „aethiopischen Läufer“ des Hauptmanns der Wache des Landgrafen in Donauwörth und sieht bei ihm einen eigenhändigen Brief Philipps, den der Bote an Erasmus, den spanischen Secretär Carls V., in Augsburg abgeben soll. Es ist sehr wohl möglich, dass dies der Brief vom 22. war, den man durch einen besonderen Boten an den kaiserlichen Hof beförderte.

Klagen, Zugeständnisse und Anerbietungen des Schreibens kehren sämtlich in der Correspondenz des Landgrafen nicht einmal, sondern sehr oft wieder; die Annahme des Interims insbesondere versäumt bis in die Mitte des Jahres 1549 selten ein Brief Philipps zu erwähnen. Es ist begreiflich, dass man nach seiner Befreiung nicht gern davon sprach. Die Möglichkeit aber, die Unterwerfung des Fürsten unter das Interim gänzlich zu leugnen, war dadurch gegeben, dass in Hessen thatsächlich trotz aller Befehle Philipps die kaiserliche Religionsordnung nirgends mit Erfolg hatte durchgeführt werden können.

Dass der Landgraf keinen Versuch zum Widerstand machte, sondern sich zur Annahme des Interims entschloss, ist, abgesehen von der erwähnten nüchternen Erwägung seiner Lage, vor allem auf Selbsttäuschung über den Charakter der augsburger Formel zurückzuführen. Sie hat er offenbar in ihrer wirklichen Tendenz nicht richtig erkannt und hat in der Freude über ihre Zugeständnisse das Gefährliche ihrer Bestimmungen übersehen.

An einer Ausgleichung der Religionsstreitigkeiten war Philipp schon lange Jahre als einer der Eifrigsten beteiligt. Von Bucer beraten und angetrieben war er besonders auf dem Tage zu Arnstadt 1539 dafür eingetreten, dass die Protestanten für die kommenden Vergleichsverhandlungen sich über die Punkte einigen sollten, die unter allen Umständen um der evangelischen Wahrheit willen festgehalten werden müssten. [1]) Wenn es auch damals durch den Widerstand Sachsens zu einer solchen officiellen Festsetzung nicht kam, so wissen wir doch aus einem vertraulichen Schreiben Philipps an den Erzbischof von Lund aus dem Jahre 1540, wie viel er selbst um der Aussöhnung willen aufzugeben bereit war. [2]). Hier stellt er in Aussicht: Rückgabe des Kirchengutes, das aber dann wirklich nur ad pios usus verwandt werden solle; Anerkennung der Bischöfe, ja auch ihrer weltlichen Gewalt, wenn sie die Kirche regieren „wie di alten leges und canones setzen“ und die Gemeinden mit „unter bischöven und pastoren“ versehen, sowie des Papstes, der aber

1) Hassenkamp 1, 525 ff; Briefwechsel Phil. d. Gr. passim.

2) v. Rommel 3, 85 ff; Briefwechsel Phil. d. Gr. 1, 425 ff.

„reformirt" werden muss, da das Volk ihn jetzt für den Antichrist hält; schliesslich noch — aber nur in Erwartung baldiger besserer Erkenntnis auf der Gegenseite — Duldung der römischen Messe bei den Katholiken, obwohl aus den Canones und den Vätern bewiesen werden kann, „das man nit mess solt halten, wo nicht communicanten sein." [1]) Was die Evangelischen für diese Zugeständnisse fordern müssen, ist freie Predigt der Rechtfertigungslehre, die Priesterehe und die communio sub utraque. [2]) Die Verhandlungen zu Hagènau, Worms und Regensburg hatten die Aussichtslosigkeit solcher Vermittlungsversuche gezeigt. Schliesslich war es zum Krieg gekommen, in dem die Protestanten unterlagen. Man erwartete nichts Anderes, als dass der Kaiser nun die Überfülle seiner Macht zur tiefsten Demütigung der Gegner seiner Kirche gebrauche. Nun aber musste es bei oberflächlicher Lectüre der Declaration, die Carl den Ständen in Augsburg hatte vorlesen lassen, einen wohlthuenden und beruhigenden Eindruck machen, dass Priesterehe und Laienkelch gewährt, dass die Restitution der Kirchengüter nicht gefordert, und dass die Rechtfertigungslehre in eine schliesslich auch von protestantischem Standpunkt aus annehmbare Fassung gebracht worden war. Freilich nur für die oberflächliche Betrachtung. Denn trotz dieser Zugeständnisse war das Buch im Grunde katholisch: geblieben waren die Notwendigkeit guter Werke, die Lehre vom freien Willen, die römische Busse, die Messe, die päpstliche und bischöfliche Jurisdiction, die Ceremonien wie Firmelung, letzte Ölung, Fasten etc.; statt der deutschen Kirchenlieder war das „gregorianische Geschrei" geboten; es fehlte vor allem die sola fides. Die Annahme dieser katholisierenden Änderungen in Lehre und Kult war von den Evangelischen um so weniger zu erwarten, als es sich ja nun nicht mehr um eine

1) Philipp hat den Gedanken an eine Wiedervereinigung mit den Katholiken nie ganz aufgegeben; s. seine Bemühungen seit 1555, Hassenkamp 1, 704 ff., und sein Testament, Schmincke 4, 577 ff.

2) Diese 3 Stücke kehren als unveräusserlich stets wieder; siehe z. B. die hessisch-bayrischen Verhandlungen 1542, Hassenkamp 1, 577; die Erörterungen des Jahres 1544, ebenda 611, Anm. 1; vgl. auch die von Melanchthon seit 1530 gestellten Bedingungen, Maurenbrecher 184.

auf gegenseitiger Übereinkunft beruhende Formel handelte, bei der beide Teile nachgegeben, aber auch beide Teile unumwundene Anerkennung dessen, was ihnen geblieben, und die Möglichkeit, ihren Ideeen zu weiterer Ausbreitung zu verhelfen, gewonnen hätten, sondern um eine nur für die Protestanten und dazu nur bis zur definitiven Entscheidung des Concils geltende kaiserliche Verordnung. Schliesslich sind Nachgeben in einem Vergleich und nachgeben Müssen unter gegnerischem Druck zwei verschiedene Dinge, zumal, wenn es sich um religiöse Fragen handelt. Das Letztere empfanden die Evangelischen zum grossen Teile als Verleugnung und Untreue. [1])

Für Philipp von Hessen bestanden solche Bedenken nicht: er war für seine Person überzeugt, dass man „nach dieser zeit gelegenheit" ohne grosse Bedenken ins Interim willigen könne. Dass der Wunsch, frei zu werden, die Entstehung dieser Überzeugung begünstigte, soll keineswegs geleugnet werden. Aber er allein genügt nicht zur Erklärung des Verhaltens Philipps. Wir finden in seinen Händen mehrere, in Marburg noch vorhandene Interimsgutachten, die er durchliest und z. T. glossiert. [2]) Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus, Eusebius und Hieronymus sind seine tägliche Lectüre [3]); aus ihnen, den „lieben alten

1) s. Concordienformel, Art. X: de adiaphoris, sowie den ganzen adiaphoristischen Streit.

2) Darunter auch das für das Interim eintretende von Joh. Agricola, veröffentlicht von Kawerau i. N. Arch. f. Sächs. Gesch. 1 (1880), 267 ff. als für Christoph von Carlowitz bestimmt. Es findet sich ausserdem im Cod. man. 11603 f. 166 ff. der Wiener Hofbibl. unter der Überschrift: „dem edlen gestrengen ritter N. N., dem von N. Churf. N. und rat," wozu am Rande von einer gleichzeitigen Hand bemerkt ist: „epistula Eislebii ad h. Wolf v. Affenstein" (einen kurpfälzischen Rat). Das Gutachten scheint demnach im Interesse der Annahme des Interims von dem Verfasser mehrfach verschickt worden zu sein.

3) 1548 Februar verlangt er, man solle ihm „concordantias Augustini et volumina Hieronimi et Ambrosi" senden, die in seinem Gemach in Kassel lägen. Dort findet man aber „kein ander concordantias, dann die, so bei der zuricher bibel sint gedruckt." Diese erhält Philipp im Juli nebst einem „clein teutsch buchlin, so man concordantias bibliorum nennet"; für die andern, die in Kassel auch beim „buchführer" nicht zu haben sind, wird er auf die Händler in Augsburg und Nürnberg verwiesen. — Über

heiligen lehrern und marterern“ holt er sich die Waffen gegen seine opponierenden Theologen. Aus dem im Anhang abgedruckten Briefe [1]) an seinen ältesten Sohn ist ersichtlich, wie Philipp aufgrund dieses Studiums schliesslich über das Interim dachte: es ist in den meisten Artikeln schriftgemäss; wenn auch die Terminologie anders lautet als die evangelische, so ist doch die Substanz dieselbe; was in ceremonialibus etwa anstössig erscheint, muss und kann ertragen werden, zumal die Predigt der Rechtfertigungslehre, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe gestattet sind. Ganz ausdrücklich verwahrt sich der Landgraf in diesem Schreiben gegen die Vermutung seines Sohnes, er meine es in Wahrheit anders als er angebe, und erklärt, er sei nicht der Mann, „der eins sage und ein anders im hertzen habe,“ vielmehr „wie wir solch Interim angenommen und mit was moissen wir unsern predigern geschrieben und wie es im rechten verstand und buchstab stehet, das ist unser meynung.“

Diesen inneren Gründen, welche Philipp die Unterwerfung unter das kaiserliche Edict ermöglichten, traten noch andere zur Seite. Er hatte in der Capitulation von Halle [2]) versprechen müssen, „alles was ire majestat zu guetem fride, rhue und einigkeit der teutschen nation verordnen wirdet, völlig und gentzlich volstrecken“ zu wollen. Jede Opposition gegen den kaiserlichen Versuch, die Glaubensspaltung durch eine Religionsdeclaration zu beseitigen, konnte daher dem Landgrafen als Nichterfüllung einer Capitulationsbedingung ausgelegt und zur Rechtfertigung seiner weiteren Haft benutzt werden. So waren ihm also hierdurch schon gewissermassen die Hände gebunden. Seine Verpflichtung auf diesen Artikel hat er stets anerkannt [3]); ja wenige

Philipps Belesenheit vgl. auch seinen Leichenredner Dr. Conr. Matthäus aus Alsfeld in Panegyrici acad. (Marpurg, 1590) 18.

1) Beilage 2.

2) 1547 Juni 19. siehe die Capitulationsurkunde bei v. Rommel 3, 248 ff. Über die Gefangennahme siehe Issleib im N. Arch. f. Sächs. Gesch. 11 (1890), 177 ff., Turba im Arch. f. öst. Gesch. 83 (1897), 107 ff. und Brandenburg 1, 553 ff.

3) So in dem Schreiben an den Kaiser, Donauwörth 1547 October 12; siehe Lanz 2, 604 ff.

Tage nach der Annahme des Interims durch die Stände in Augsburg erklärte er nach einer Unterredung mit dem kaiserlichen Rat von Lier, in der doch wohl die brennende Religionsfrage zur Sprache gekommen war, nochmals ausdrücklich: „was auch key. mt. uf disem reichstag mit den stenden vor abschid, ordenungen und anders machen werden, des wil ich mich gehorsamblich halten.“ [1])

Gerade weil es sich um eine Religionssache handelte, glaubte der Landgraf besonders nachgiebig sein zu müssen. Denn er war der Überzeugung, dass seine Verhaftung nur darum erfolgt sei, weil er bei der Capitulation nicht ohne Weiteres sich auf das tridentinische Concil hätte festlegen lassen. Als man ihm in Halle zumutete, ausser den Capitulationsartikeln noch einen Revers zu unterschreiben, in dem er das angefangene Concil zu beschicken und sich seiner Determination zu unterwerfen versprochen hätte, [2]) protestierte er energisch und verstand sich nur zu der Erklärung, dass er dieselbe Verpflichtung wie die beiden Kurfürsten [3]) übernähme „und weithers nit.“ Auch das hätte er in seiner Vorsicht nicht gethan, wenn ihm die zwei Fürsten nicht die schriftliche Versicherung gegeben hätten, dass sie bei der augsburger Confession bleiben wollten. [4]) Was das Concil betraf, so hatte der Kaiser bereits 1546 zugestanden, dass Moritz, falls man sich „dreier oder vierer articul nith vergleichen wurde, ... nichts desto minder der religion und solcher unverglichenen articul halben nit solte überzogen noch beschwerdt werden.“ Konnte der Landgraf in seiner misslichen Lage von dem Kaiser nicht das gleiche Zugeständnis erlangen, so wollte er sich doch die Möglichkeit wahren, seinem evangelischen

1) Philipp an die Kurfürsten Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, Heilbronn 1548 Mai 18.

2) Die dem Landgrafen vorgelegte Obligation siehe bei v. Rommel 3, 254.

3) Die Joachims v. Brandenburg siehe bei v. Druffel 1, 59; über die Moritz' v. Sachsen vgl. Brandenburg 1, 440; die von Philipp schliesslich ausgestellte siehe bei v. Rommel 3, 255.

4) vgl. Philipps Aufzeichnung Donauwörth 1547 November 18 „wie man ihn des vergangenen Zugs wegen entschuldigen und verantworten soll und aus welcher Ursache er der Capitulation ohngeachtet ins Gefängnis gezogen“ bei v. Rommel 3, 262 ff.

Glauben auch dem Concil gegenüber in derselben Weise wie sein Schwiegersohn treu bleiben zu dürfen. Daher verpflichtete er diesen, ihm zu Hülfe zu kommen, falls er in „drei oder vieren articuln, als nemlich belangende die justification, die communion und sacramenta mit sampt der messe, priesterehe und abgötterey“ sich mit den Concilsbeschlüssen nicht vergleichen könne und deswegen mit Krieg überzogen würde.[1] Mit anderen Worten: es war Philipp gelungen, die beiden Kurfürsten von Neuem für den Schutz der augsburgischen Confession zu verpflichten und dem Kaiser zu zeigen, dass die Protestanten sich nicht in allen Stücken der künftigen Entscheidung des Concils zu beugen gedächten.

Damit war Carl an der vollen Ausnutzung des Sieges auch auf religiösem Gebiet gehindert. Seinem Zorn hierüber schreibt Philipp die Verhaftung zu und legt in verschiedenen seiner Briefe Wert darauf, dass alle Welt erfahre, wie er um seiner evangelischen Standhaftigkeit willen in die Gefangenschaft gekommen sei. So gibt er z. B. vor seinem Fluchtversuch aus Mecheln (1550 Weihnachten) für den Fall, dass er dabei umkomme, seinem wohlunterrichteten Secretär Simon Bing[2] den Auftrag, er solle den ganzen Handel „in ein Buch zu hauff ... ziehen“, um dadurch des Landgrafen „gelimpf, ehr und gewissen zuverantworten.“ Und nach seiner Befreiung beklagt er sich in einem Schreiben an Bullinger, über den ihm gemachten Vorwurf des Abfalls und erklärt: „hett man unsere meynung recht verstanden, wurde man viel anderst (dan dass wir vom glauben abgefallen seyn sollten) von uns gesagt haben, dan dass wir zu Hall in Sachsen in die custodien kommen, hat allein das verursacht, dass uns angemutet, das wir das, was das trientisch

1) vgl. v. Rommel 3, 255, zur Sache auch v. Druffel 1, 348, Anm. 3.

2) Er starb als Hauptmann der Festung Ziegenhain 1581. Sein Leichenprediger, Pfarrer Lucas Mai zu Kassel, stellt ihm das Zeugnis aus, dass „über Sleidanum und Montfortium an etlichen orten er gewissere und vollkommenere commentarios und paralipomena hätte schreiben können; denn alle Gelehrten, so nach uns kommen werden“, sowie dass er „in fürfallender irrung ein schleunig inventarium und ordentliche repositur gewesen“; siehe Christl. Hess. Leichpredigten etc., Marburg 1610, 3. Tl., 43.

concilium beschliessen würde, willigen sollten, und wir uns des weigerten, wurden wir in gefengnus gezogen.“[1]

Nun wissen wir zwar aus den Untersuchungen Issleib's und Turba's über die Gefangennahme Philipps, dass der Kaiser entschlossen war, den Landgrafen wenigstens eine Zeit lang in irgend einer Art von Haft zu halten.[2] Philipp irrt also, wenn er glaubt, Nachgiebigkeit in der Religionssache hätte ihn vor der Gefangenschaft bewahrt. Aber andererseits ist recht gut möglich, dass Carl durch die Haltung des Landgrafen in der Concilsfrage in seiner Absicht bestärkt, und dass von der Umgebung des Kaisers jener Widerstand Philipps als der alleinige Grund der Gefangennahme ausgegeben wurde. Der Fürst konnte das um so mehr glauben, als die blosse Erwähnung der Religionsversicherung durch die hessischen Gesandten, die Ende 1547 auf dem Reichstag zu Augsburg ihre Werbung an die Stände vorbrachten, des Kaisers Zorn in hohem Masse erregte. Der Monarch wollte diese Verhandlungen „haimlich gehalten haben.“[3] Es musste dem Landgrafen also ein neuer Widerstand gegen die kaiserlichen Religionspläne als gleichbedeutend mit dauernder Ungnade und verlängerter Haft erscheinen.

Zu dem allem fehlten nicht äussere Einflüsse, die ihn zur Annahme des Interims mitbestimmten. Der kaiserliche Rat Dr. Seld soll ihm die Fürbitte des ganzen kaiserlichen Hauses bei Carl in Aussicht gestellt haben, wenn er sich der Declaration füge.[4] Von Joachim von Brandenburg, den man wegen seines Eintretens für die von seinem Hofprediger mitverfasste Formel „das grosse Interim“ nannte, ist anzunehmen, dass er schon frühe auch den Landgrafen um seine Einwilligung anging. Vorhanden

1) Kuchenbecker 11, 225.

2) vgl. bes. Carls Brief an Ferdinand 1547 Juni 15 bei Issleib 228 f.

3) So in der Instruction der kursächsischen Räte für den Tag zu Salza 1551 Juli 2, v. Druffel 1, 683. Moritz und Joachim schrieben damals sofort an Philipp (1547 November 19), sie hätten inbetr. des von der Gesandtschaft berührten Religionspunktes gewünscht, „die Sache etwas eingezogener an die stände zu bringen“, v. Langenn 1, 385.

4) v. Rommel, Die fünfjähr. Gefangenschaft Phil. v. Hessen etc. (Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. 5 [1850]), 114.

ist nur noch ein hierauf bezügliches Schreiben des Kurfürsten vom 9. Juli, das darauf schliessen lässt, dass ihm die Unterwerfung Philipps bis dahin noch nicht zu Ohren gekommen war. [1]) Hier teilt Joachim mit, dass der Kaiser nach einer ihm gegenüber abgegebenen Erklärung dann bereit sei, über die Zeit der Haftentlassung Philipps sich vernehmen zu lassen, wenn er, Joachim, und der Kurfürst Moritz bei dem Landgrafen um die Schleifung der hessischen Festungen — die nach der Capitulation von Halle stattzufinden hatte, aber nach der Behauptung der Kaiserlichen nicht vollständig ausgeführt wurde — und um Annahme des Interims anhielten, „das sollichs in e. l. landen wirglich fortgesetzt werde." Philipp solle also, wie es die meisten Stände und Städte gethan, sich der neuen Ordnung fügen, dem Kaiser dies „mit aigener handt" schreiben und seinen Räten, falls dies noch nicht geschehen, die nötigen Einführungsbefehle erteilen. Als eine Wirkung dieser kurfürstlichen Mahnungen haben wir den Brief anzusehen, den der Landgraf am 28. Juli von Schwäbisch-Hall aus an den Kaiser sandte. [2]) Der Annahme des Interims brauchte er den Monarchen ja nicht mehr zu versichern; das war bereits am 22. Juni geschehen. Er beschränkt sich also auf die Erwähnung der Massregeln, die er zur Durchführung des neuen Religionsedictes in seinem Lande getroffen habe, und erörtert ihre Aussichten. [3]) Den Kurfürsten Joachim, dem er von diesem Briefe Mitteilung machte, liess er übrigens auf der Meinung, dass das zuredende und Befreiung verheissende brandenburgische Schreiben an seiner Unterwerfung unter das Interim schuld sei, und benutzte diesen Umstand gelegentlich, um jenen zu veranlassen, die Haftentlassung bei Carl um so eifriger zu betreiben.

So hatte also Philipp das kaiserliche Interim angenommen. Seinen Theologen kam diese Nachgiebig-

1) Joachim verliess Anfang Juli den Reichstag; sein Brief ist in Ingolstadt geschrieben.

2) Inhaltsangabe und teilweiser Abdruck bei v. Druffel 1, 129 f. der den 24. als Datum mutmasst. Die Angabe des oben genannten Tags geht auf eine in Marburg befindliche Abschrift zurück.

3) Über diesen letzten Punkt siehe Näheres unten.

keit nicht unerwartet; sie scheinen auf das Schlimmste gefasst gewesen zu sein. Wenigstens bemühten sich zwei seiner Superintendenten, den Gefangenen aufzurichten und zum Festhalten am Evangelium eindringlich zu ermahnen. Der Hofprediger und Superintendent Adam Kraft in Marburg schreibt dem Landgrafen am Neujahrstage 1548, wohl veranlasst durch allerlei Gerüchte über die Absichten des Kaisers gegen das protestantische Bekenntnis, einen überaus ernsten und herzlichen Brief [1]), in dem er auf die Pflicht der Beständigkeit der „grossen heubter der gantzen christenheit" hinweist und den himmlischen Lohn für solche Treue der Höllenstrafe der Verleugner gegenüberstellt. Aus seinen Worten „e. f. g. wollen durch die harre und verzugk in trostlicher zuversicht zue gotte nicht swache werden oder sincken, welchs des teufels freude were, derenhalben er auch allerlei hinderung schaffet" hören wir deutlich die Angst der um den Fortbestand ihrer Kirche besorgten Geistlichkeit. Auch der Superintendent Johannes Pistorius in Nidda versucht dem Landgrafen durch Johannes Brenz das Rückgrat stärken zu lassen. [2]) Er bittet diesen, Philipp schriftlich zur Geduld zu ermahnen und zu ermuntern, „dass er sich zu Gott wende und die Sünden bedenke, mit denen wir alle den so grossen Zorn des gütigen Vaters verdient haben, aber auch wegen desselben sich nicht durch was immer für Anfechtungen von dem Bekenntnis Christi abwendig machen zu lassen. Du verstehst mich ja — — — Ich empfehle unsern Fürsten und unsere Kirche deinem Gebet zu Gott!" Das klingt fast, als seien ganz bestimmte Nachrichten über eine wankelmütige Stimmung Philipps nach Hessen gelangt.

Wie die Theologen sich der Thatsache der Interimsannahme gegenüber verhielten, werden wir später sehen. Hier gedenken wir nur noch eines Versuches, den der älteste Sohn Philipps, Landgraf Wilhelm machte, seinem Vater die Unvereinbarkeit des Interims mit der evangelischen klarzulegen. Als er von seiner Mutter, der Landgräfin

1) Beilage 1.

2) Pistorius an Brenz, Frankfurt 1548 März 28, bei Hartmann und Jäger 2, 164 ff.

Christine, die übrigens persönlich eine heftige Gegnerin des Interims war,[1]) sowie von den Räten erfahren hatte, dass Philipp sich gebeugt habe, schrieb er seinem Vater wohl Ende Juli, dass er nicht glauben könne, jene Unterwerfung sei ernst gemeint, und dass ihm für seine Person das Confirmationsgelübde die Annahme des Interims, dessen einzelne verwerfliche Artikel er aufzählt, verbiete. In starkem Unmut über diese kindlichen Ermahnungen und Bedenken antwortet Philipp, wie bereits erwähnt, und weist die Einmischung des Sohnes entschieden zurück: „diese schrifft wer dir ane not gewesen, bis wir etzwas an dich hetten lassen gesinnen.“[2])

Es waren jedoch keineswegs nur die Geistlichen und die landgräfliche Familie, die mit Sorgen Philipps Zugeständnisse verfolgten: auch im Schoss der Regierung zu Kassel war man mit seiner Nachgiebigkeit unzufrieden. Abgesehen von den eigentlich religiösen Bedenken, denen vor allem der Kanzler v. Günterrode zugänglich war, verdachte man hier dem Landgrafen ganz besonders, dass er das Interim ohne die bestimmte Zusage seiner Erledigung angenommen habe und auch sonst, z. B. in dem Processe mit Nassau, allzu bereitwillig und ohne Garantien nachgebe. Die Räte wagen sogar, ihrem Herrn zu schreiben, er möge doch Rücksicht nehmen in den Sachen, „die das gewissen rurten und belangten“, und daneben in seinen „erbittungen und obligationen sich nit zu weit verdiffen, also dass es (er und seine Kinder) niemer erstatten noch doraus schwymen konten.“ Sie mahnen ihn zur Vorsicht und, weniger optimistisch als Philipp selbst, erinnern sie ihn daran, „dass alle ding von e. f. g. angenomen und derselben wenig dagegen gegeben oder vertrostet, dadurch e. f. g. erledigung vergewissigt wurde.“[3])

1) Sie hat, schreibt Lauze 2, 282, „das gantze sacrament des leibs und bluts Christi nach seiner einsetzung mit sonderlicher demut und grosser andacht gebraucht. dagegen dem zugerichten Interim alwege spinnen feind und zu wider gewesen, ... das sie es ungerne hat horen nennen.“

2) Beilage 2; erwähnt ist der Brief bereits bei Schädel, Briefe u. Acten z. Gefangennahme u. Haft Phil. d. Gr. (Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Grossh. Hessen, 1890, 107).

3) Räte an Philipp, 1548 August 11.

Der Landgraf liess sich durch solche Mahnungen und Bedenken nicht von seinem Entschlusse abbringen. Wie wir sahen, hätte er das Interim auch unbesehen angenommen, um dadurch frei zu werden. Nun wurde ihm diese Annahme aber durch die Überzeugung erleichtert, dass die neue Religionsordnung eigentlich nichts Antievangelisches enthalte. Zu dieser Überzeugung wäre er allerdings nie gekommen, wenn ihm nicht die Sehnsucht nach der Freiheit den klaren Blick getrübt hätte. Da er sie nun aber hegte, konnte er, unbeirrt durch den Widerstand seines Volkes und der Geistlichen, eine Zeit lang wenigstens den einmal eingenommenen Standpunkt in dem Glauben festhalten, dass er dem Evangelium und der hessischen Kirche keineswegs einen Schaden zufüge.

Es ist durchaus unrichtig, wenn Janssen erklärt, Philipp habe das Interim nur zum Schein angenommen.[1]). Wenn der Landgraf seinen Theologen schreibt — es geschieht dies mit ähnlichen Worten mehrere Male —, man müsse das augsburger Buch „nach dieser zeit gelegenheit“ annehmen, und er wolle, wenn er heimkomme, „ihnen so viel sagen, dass sie wohl zufrieden sein sollen,“ so denkt er an allerlei „persuasiones,“ durch die er eine Zustimmung seiner Geistlichen zu der augsburger Declaration erreichen zu können meinte. Nicht aber hat man hinter solchen Worten die Andeutung zu suchen, dass er sich dann ihren Ansichten fügen und das Interim fallen lassen werde. Übrigens musste sich schon Philipp selbst, wie bereits aus dem Briefe an seinen Sohn hervorging, gegen diese Auffassung seiner Nachgiebigkeit wehren und hat alles gethan, um auch den Kaiser davon zu überzeugen, dass er's ehrlich meine. Die Annahme des Interims manifestierte er äusserlich durch Befolgen der Fastengebote und — wiewohl erst nach längerem Zögern — durch den Besuch der Messe. Hierzu hatte ihn sein spanischer Hauptmann durch die Versicherung zu bewegen gewusst, dass die Teilnahme an der Messe „wurt zu seiner erlediguug mehr fruchtbar sein, den so Ferdinandus selbs, die Kenigin Maria, Konig Philips, alle curfürsten, ia der Grandaveller[2]) selbs fur

1) 3, 688 f.

2) Nicolaus Perrenot, Herr v. Granvelle, Carls allmächtiger Minister.

in beten." Philipp hatte seinen Widerstand schliesslich in der Erwägung aufgegeben, dass er ja das Interim angenommen hätte „und darinnen befunden, dass viel guts in der mess were," und war seitdem öfter — zum ersten Mal zu Schwäbisch-Hall am 8. Juli [1]) — „mit gutem gewissen, in guter gedechtnis, was er drein geleubt, in die mess gangen." Im September 1548 verweigerte er jedoch in Oudenarde den weiteren Besuch der Messe mit der Motivierung, die immer noch andauernde Ungnade lasse darauf schliessen, dass der Kaiser an seine Aufrichtigkeit nicht glaube und wohl der Meinung sei, dass er „solchs nicht aus grunt des hertzens, sonder aus heuchelerei und umb erledigunge wilen gethan habe." Darum werde er nur dann wieder in die Messe gehen, wenn er frei wäre, oder wenn der Kaiser in eigener Person oder durch Entsendung eines Theologen „deutsch oder welsch" sich von ihm darüber unterrichten lasse, „aus was meinung, gemut und verstand" er das Interim angenommen habe.[2])

Dieser Wunsch des Gefangenen wurde auf seine Bitte durch den Hauptmann der Wache dem Kaiser übermittelt, der im Januar des folgenden Jahres den Dr. Pedro Malvenda [3]) zu Philipp abordnete. Über die Unterredung beider hat sich ein von dem Landgrafen für den spanischen Theologen ausgestelltes Memorial abschriftlich erhalten. [4]) Hier recapituliert Philipp zunächst den Sachverhalt: wie er das ihm nach Heilbronn übersandte Interim 4 oder 5 mal sorgsam durchgelesen und daran Gefallen gefunden

1) s. Bossert 25.

2) Undatiertes Schreiben des Eberhard vom Bruche in Philipps Namen, den Räten präsentiert 1548 September 9; s. auch die Äusserungen Philipps dem brandenburgischen Rat Dr. Jung gegenüber bei Issleib, d. Gefangenschaft Phil. v. Hessen (N. Arch. f. Sächs. Gesch. 14 [1893]), 228.

3) Er war der fanatischste katholische Colloquent bei dem regensburger Religionsgespräch 1546 und inofficieller Mitarbeiter am Interim: über seinen Anteil an der Ermordung des evangelischen Spaniers Joh. Diaz s. Ranke 4, 279.

4) Darmst. Arch. (Aktenarch. V, II, conv. 7): Memoriale pro Doctore Malvenda, a caesarea maiestate misso ad principem landgravium Hassiae, eorum quae idem princeps super significatione suae voluntatis in susceptione et observatione Interim caesareae maiestati per dictum doctorem referenda voluit ac petiit. d. d. 1549 Januar 13.

habe; wie er darein gewilligt, dies dem Kaiser eigenhändig geschrieben und seinen Predigern und Dienern die Annahme befohlen habe: wie er in Schwäbisch-Hall auf Zureden des Capitäns in die Messe gegangen sei, nun aber trotz alledem keine Gnade erlangen könne, sondern, wie ihm scheine, in noch härterer Haft gehalten werde. Er könne sich dies nicht anders erklären, als dass der Kaiser annehme, er habe „ex quadam simulatione et non vera sincera mente" in's Interim gewilligt. Darum habe er die Messe nicht mehr besucht und auf diese Unterredung gedrungen, damit der Kaiser erkenne, dass er „aequo animo, bona conscientia et non ex simulatione" gehandelt habe.

Die in lateinischer Sprache [1]) geführte Verhandlung verlief so, dass Philipp die Paragraphen des Interims der Reihe nach besprach, sich mit jedem einzelnen einverstanden erklärte und seine Zustimmung durch Anführen von Belegen und Hinweise auf die Predigten Heldings über die Messe [2]) als wohlbegründet und ehrlich zu erweisen suchte. Der Landgraf ersucht schliesslich Malvenda, dem Kaiser nicht nur diese Erklärungen, sondern auch alles, was er bei der Besprechung gelegentlich gesagt habe, zu übermitteln, sowie jenen auf die Glossen aufmerksam zu machen, die er in seinen Exemplaren des Chrysostomus, der Historia Ecclesiastica, der Tripartita und der Helding'schen Predigten angemerkt habe. Er erklärte ausdrücklich nochmals, dass er

1) Der Landgraf bittet den Spanier: „quia audis, me Latini sermonis imperitum et barbarum, ut tam clare omnia Latinis verbis quam Germanis exprimere nequeo, ut omnia melius quam ex plano intelligas."

1) Michael Helding, Bischof von Sidon (Sidonius), Weihbischof von Mainz und Mitverfasser des Interims, hatte seine zu Augsburg gehaltenen 15 Predigten „von der Hailigsten Messe" auf König Ferdinands Veranlassung drucken lassen. Die Ausgaben sowie Näheres über die Aufnahme des Buches in protestantischen Kreisen s. bei Paulus, Michael Helding etc. (Katholik 1894 2, 421 ff.); vgl. dazu W. v. Waldecks Tagebuch 102. Landgraf Philipp las die Predigten nicht nur selbst, sondern übersandte sie auch seinen Superintendenten zum Studium. — Die öftere Erwähnung Heldings in dem Memorial hat W. Koehler 25 auf die irrige Meinung gebracht, es handle sich um ein persönliches Eingreifen des Weihbischofs, woraus er dann auf die Grösse der der hessischen Kirche drohenden Gefahr schliesst.

selbst das Interim halten und es in seinem Lande zur Einführung bringen wolle. Falls Einiges in dem Buche von ihm nicht besonders gelobt werden könne, so halte er doch seine Einsicht für geringer als die der Verfasser und bescheide sich.[1])

Aber auch diese erneute Unterwerfung Philipps und die Versicherung seiner Aufrichtigkeit änderte nichts an seiner Lage. Und zwar um so weniger, als die Zustände in Hessen der Erklärung des Landgrafen — freilich ohne dessen Schuld — geradezu Hohn sprachen. Der Kaiser hatte also immer die Möglichkeit, die politischen Gründe, die ihn zur Gefangenhaltung Philipps bestimmten, mit dem Hinweis auf die Nichtdurchführung des Interims zu verdecken. Veranlasste er dadurch auch zunächst den Gefangenen, immer wieder neue Einführungsbefehle in sein Land zu senden, so konnte er doch nicht verhindern, dass Philipp schliesslich, durch den Widerstand seiner Geistlichen und seines Volkes zur Besinnung gebracht, die kaiserliche Religionsordnung mit klareren Augen betrachten und ihren Zweck sowie Carls wahre Gesinnung gegen die Protestanten besser kennen lernte. Noch in demselben Jahre 1549 kam der Landgraf dazu, sich von dem Interim zwar nicht officiell, aber doch thatsächlich — in einem Briefe an seine Räte — loszusagen, und legte von da an keinen Wert mehr auf die Durchführung der Declaration in seinem Lande. Welche Erfahrungen er mit seinen anfänglichen Einführungsbefehlen machte, soll das folgende Capitel zeigen.

1) Philipps Aufzeichnung für Malvenda beschränkt sich in der Regel darauf, unter die Überschrift der einzelnen Interimsartikel ein bald mehr, bald weniger umschriebenes Placet zu setzen. Nur ausnahmsweise ist er ausführlicher. So heisst es bei dem Art. de confirmatione: „utinam strenue modo in usu esset, quemadmodum hic explicatus, credo quod multi anabaptistae ad veram converterent fidem“; bei de sacrificio missae: (placet) „quia etiam in divo Chrisostomo, Eusebio et Tripartita historia ceterisque patribus legi cum hoc articulo quadrare, haec quoque loca doctori annotata commonstravi. et quia sancti martyres in prima ecclesia missam sacrificium dixerunt et tempore Ariani (!) haeretici divi patres, qui Arianis restiterunt, hoc idem senserunt, egoque nullam aliam ecclesiam illo tempore nisi horum martyrum ac sanctorum patrum scio, nec mihi quisquam demonstrare poterit, quidni et nunc hoc ipsum credam; attamen nullam abusum comprobare volo.“

II.

Die Einführung des Interims in Hessen.

In der Befürchtung, dass der Widerstand der Theologen seine persönliche Annahme des Interims illusorisch machen und ihrer Wirkung auf den Kaiser berauben könne, bemühte sich Philipp, zunächst die Zustimmung seiner Geistlichkeit zu erlangen. Nicht weniger als dreimal sandte er im Juli 1548 kürzere und längere Schreiben über die Interimsfrage an die Superintendenten und Pfarrer, nachdem er ihnen unter dem 1. d M. bereits befohlen hatte, mit keinem Wort wider das Interim zu predigen: „denn es hat ye mit den vorstanth, wie es eusserlich anzusehen.“ Er war der Meinung, wenn man die Geistlichen nur recht unterrichte, würden sie mit Rücksicht auf die Lage einwilligen. Hatten ja doch auch Augsburg, Ulm, Nürnberg und andere Reichsstädte, die sich gleichfalls im Anfang „etzwas gesperret,“ schliesslich sich zufrieden gegeben, „da mans inen dermassen ercleret.“

Solche Aufklärungsarbeit will nun auch der Landgraf durch die Briefe an seine Theologen leisten. Er lässt ihnen zunächst durch den Pfennigmeister Reinhard Abel ein gedrucktes Exemplar des Interims und der Heldingschen Predigten von der Messe zustellen und ermahnt sie zu deren fleissigem Studium sowie zur Lectüre der Kirchenväter, mit denen das Interim in „heilgen zeichen und ceremonien“ übereinstimme. Auch gibt er ihnen den Rat, „alle affectiones hinwegthun, gottes ehr mer dan scham bedencken“ zu wollen und ja nicht, wie er gehört habe, um des

Interims willen die Predigt aufzugeben, was seinem Willen zuwider und ein Unrecht „am armen volck“ sei.[1])

Da Philipp aber gerade in diesen Tagen einige gegen das Interim polemisierende Schriften in die Hände bekam, beeilte er sich, seine Theologen vor Beeinflussung durch diese unglaublich rasch sich verbreitende litterarische Opposition zu schützen. Schon eine Woche nach Absendung des ersten Schreibens sehen wir ihn mit einer ausführlichen Widerlegung der Argumente der Interimsgegner beschäftigt; den Erlass überschickt Reinhard Abel den Räten[2]) mit dem Befehl, sämtliche Superintendenten und Prädicanten — mit Ausnahme der schwer erreichbaren in den Grafschaften — an einen gelegenen Ort zu berufen und ihnen Philipps Schreiben vorzulesen.[3]) In seiner Darlegung

---

1) Schwäbisch-Hall 1548 Juli 9; gedruckt bei G. Schmidt, Aus den Tagen des Interims (1548) I, im Jahresb. d. Kgl. Domgym. z. Halberstadt 1873/4 (enthält den Reisebericht des vom braunschweiger Rat zu Erkundigungen über den Stand der Interimsangelegenheit abgesandten Jacob Finingk). Der Brief ist adressiert an „die predicanten und superattendenten Adam Kraft (Marburg), Dionysius Melander (Kassel), Johannes Lening (Melsungen), Jost Harle (Rotenburg; sein eigentlicher Name ist Winther [Hybernius], doch wird er öfter nach seinem Geburtsort Harle [Am Felsberg] genannt) und Balthasar Raid (Hersfeld).

2) Schwäbisch-Hall 1548 Juli 17. Wie Abel über Philipps Nachgiebigkeit und Versuche, seine Freiheit zu erlangen, dachte, geht aus einem beiliegenden, für Simon Bing bestimmten Zettel hervor, auf welchem der Absender unter der Überschrift „De Protheo sive Vertumno“ offenbar mit Bezug auf den Fürsten schreibt:

„Quo se magis verterit ille,
in species mille,
tantoplus constringatur ille.“

3) Dieses zweite und ausführlichere Schreiben Philipps aus Schwäbisch-Hall 1548 Juli 16 ist erst durch v. Bucholtz Urkundenbd. 503 ff. (die Stelle über die Iustification 3, 540 f.) bekannt geworden. Nach einer Abschrift im Darmst. Arch. (V, II, conv. 6, fasc. 5) ist jedoch zu lesen 503 Z. 8 v. u. statt mithler : mitbietter; 508 Z. 8 v. o. statt one Bericht: one buss; 3, 540 Z. 9. v. u.: liebe habe; 541 Z. 14 v. o. statt harret : horet. Ebendort sind als Adressaten ausser den bei dem Schreiben vom Juli 9 angeführten Predigern genannt: Tilmann Schnabel (Alsfeld), Caspar Kauffunger (auch Lanius genannt, Kassel), Johannes Pistorius (Nidda) und Johannes Kotzenberg (Gudensberg).

wendet sich der Landgraf besonders gegen drei vermeintliche Irrtümer der Gegner, die sie sich in ihrer Polemik gegen das Interim hätten zu Schulden kommen lassen. Sie betreffen die Justification, die Anrufung der Heiligen und die Fürbitte für die Verstorbenen; er fügt dann noch, was ursprünglich nicht in seinem Plane lag, eine Erörterung des Messopfers an. Wenn die Interimsgegner vorgeben, das neue Buch „red von erwerbung der seligkeit nit genugsam, dem glauben solchs zuzeschreiben, das der uns selig mache,“ so ergebe eine genaue Lectüre der Declaration, dass auch sie von einer Rechtfertigung „aus lauter gnaden gottes one unsern verdienst und umb leidens und sterbens unsers herrn Jesu Christi willen“ rede. Teilhaftig wird der Mensch dieser Rechtfertigung, wenn er Glaube, Hoffnung und Liebe hat „sambt daraus fliessenden werken, die durch wirkung des heiligen gaists im verneuthen menschen gescheen.“ Das sei doch schrift- und traditionsgemäss, und anders habe er ihre, seiner Theologen, Predigt nie verstanden. Es handle sich also mehr um eine „irrung in worten, dan im verstand und substantz.“ Dass man aber nun gerade die evangelische Terminologie in der ganzen Christenheit annehmen solle, könne man von den Katholiken um so weniger verlangen, als die ihre mit den Vätern übereinstimme. Was die Heiligen anlangt, so sollen diese ja nicht etwa in gleichem Masse wie Christus verehrt und angerufen, sondern nur als Mithelfer und Mitbitter angesprochen werden. Solche Heiligenverehrung ist ein alter Brauch, und das Interim stimmt auch hier wieder mit der Schrift überein. Durch Anführung zahlreicher Stellen aus dem Neuen Testament und aus Euseb sucht Philipp diese Behauptung zu stützen, lehnt aber andererseits jeden abgöttischen Missbrauch ausdrücklich ab. Für den Artikel des Interims „von der gedechtnus der verstorbenen in Christo“ verweist er auf die dort angeführten, nach seiner Meinung unwiderleglichen Argumente und bringt selbst aufgrund seiner ausgedehnten Lectüre noch einige neue bei. Dass so viele Märtyrer, Kirchenlehrer und Kaiser in solchem Brauche geirrt und Gott die ganze Kirche so lange in diesem Irrtum gelassen haben solle, kann er nicht glauben. Auch dass die Messe ein Opfer ist, braucht nicht bestritten zu werden,

da man ja, wie das Interim selbst und die Predigten des mainzer Weihbischofs des Näheren ausführen, in ihr die Sündenvergebung nicht etwa von Neuem erlangt, sondern nur des Opfers Christi am Kreuz und der dadurch einmal erworbenen Sündenvergebung teilhaft wird. Schliesslich ist auch gegen die in dem Buche geforderten Sacramente und Ceremonien nichts einzuwenden. Die Letzteren insbesondere sind ja frei, und z. Zt. kann man hierin im Interesse des Friedens, der Einigkeit und des Gehorsams gegen den Kaiser nachgeben, zumal Rechtfertigungslehre, Priesterehe und Laienkelch gesichert sind. Der Landgraf empfiehlt den Theologen also, nicht allein der „neuen scribenten“ Bücher, sondern auch die der Väter zu lesen, sich nicht durch Anderer Schriften irre machen zu lassen, auch nicht sich etwa darüber zu schämen, dass sie früher anders gelehrt hätten: „denn was die warheit ist und dweil in disen artickeln solche ercleringe geschehen, ist weder für got noch der welt kein schande, das einer der warheit und dem besseren zufellet.“ Wäre er zu Hause, so wollte er ihnen schon alles genauer erklären, sodass Jeder das Interim mit gutem Gewissen annehmen könne, er müsste denn „so gar pertinax und wider die warheit, einigkeit und frieden sein,“ dass überhaupt nicht mit ihm zu reden sei.

Man sieht, Philipp bemühte sich ernstlich, die mit Rücksicht auf seine Befreiung wünschenswerte Beugung unter die neue Ordnung vor dem eigenen Gewissen zu rechtfertigen und für diese Rechtfertigung auch seine Geistlichen zu gewinnen. Hätte ihm nicht das Verlangen nach der schmerzlich entbehrten Freiheit den Blick für das Mögliche und Erreichbare vollständig genommen, er würde niemals seinen Pfarrern zugemutet haben, die kirchliche Tradition zum Massstab ihrer Lehre zu machen und ihm selbst zu Gefallen in etwas zu willigen, wozu sie nicht durch das eigene Gewissen berechtigt waren. Hatte er doch früher einmal seinem Schwiegersohn Moritz von Sachsen gegenüber das alleinige Gebundensein seiner Theologen an Schrift und Gewissen energisch betont und geurteilt: „da sie auch was umb unsernt willen theten und umb einen buchstaben wichen von dem, so gotlicher schrift gemess und recht were, so hilten

wir sie vor lauter buben.“ [1]) Philipp sollte bald erfahren, dass die hessischen Geistlichen auch jetzt und trotz seines Zuredens an ihrer Überzeugung nicht zu Verrätern werden wollten.

Auch an seine Regierung hatte der Landgraf unterdessen verschiedene Instructionen für die Einführung des Interims erlassen. Es ist für ihn charakteristisch, dass er auch den Widerstand gegen seine Befehle, den er sehr wohl voraussah, für sein Ziel, die Befreiung, auszunutzen suchte. Schon am 3. Juli befahl er den kasseler Räten, dem Kaiser, falls dieser ihnen die Annahme des Interims ansinne, zwar ihre persönliche Unterwerfung zu erklären, aber gleichzeitig die Unmöglichkeit, in Abwesenheit des Landgrafen eine Religionsänderung durchzusetzen, vorzustellen. Nicht nur die Prädicanten, sondern auch das Volk würde opponieren, das gerade jetzt infolge der Schleifung der Festungen, der Wegführung des Geschützes und der zur Deckung der Kriegsschulden und Strafsummen angeordneten Schatzungen ohnehin schon sehr „widertrissig“ geworden sei. Der Landgraf allein könne durch seine persönliche Autorität diesen Widerstand bei den Predigern und dem gemeinen Mann brechen. Da der kaiserliche Befehl zur Annahme des Interims, obwohl schon am 11. Juli ausgestellt, erst am 8. August in Kassel insinuirt wurde, hatten die Räte vorläufig keine Gelegenheit, dem Kaiser diesen neuen Grund zur Befreiung ihres Herrn vorzutragen. Um so eifriger that es dieser selbst und kehrte dabei den Sachverhalt um, indem er das, was er seiner Regierung zu schreiben geraten hatte, als ihre spontane Mitteilung an ihn darstellte. Seine Räte hätten ihm, so heisst es schon in dem oben erwähnten, auf Joachims von Brandenburg Zureden hin an Carl abgegangenen Schreiben, [2]) den wahrschein-

1) v. Rommel 3, 116 ff. Man könnte zur Entkräftung dieses Satzes auf die Zumutungen hinweisen, die der Landgraf bei seiner Verheiratung mit Margarete v. d. Sale den hessischen Theologen gemacht hat. Aber dort handelte sich's nur um wenige, ihm allzugefügige Männer, und die Beurteilung, die der ganze Handel in weiteren Kreisen seiner Geistlichkeit fand, dürfte ihn doch stutzig gemacht haben. Schliesslich war er auch damals aufgrund der von ihm angezogenen alttestamentlichen Stellen subjectiv gewiss von der bedingten Erlaubtheit einer Doppelehe überzeugt.

2) Schwäbisch-Hall 1548 Juli 28; Inhaltsangabe und teilweiser Abdruck der lateinischen Copie bei v. Druffel 1, 129 f.

lichen Widerstand gegen das Interim und die ungünstige Stimmung des Volks gemeldet. „Und meinen meine rethe, wen ich selbst mochte daheime sein, und der gemein man sehe, das ich in die messe ginge und das Interim für mich selbst auch hielte, wurden sie durch solch mein exempel desto ehr darzu zubewegen sein; und sie glauben, das vil predicanten durch mich darzu konten persuadirt werden, das sie das Interim auch annehmen und dem volck vermüge desselben inhalts solchs einbildeten und declarirten, da die rethe nichts bei inen erhalten konnen." Er bittet daher den Kaiser um Freilassung wenigstens für einige Monate, damit er die neue Religionsordnung in seinem Lande in Gang bringen könne. Auch die Landgräfin Christine erhielt von Philipp den Auftrag, bei ihrer neuen Werbung am kaiserlichen Hofe, wohin sie in den ersten Tagen des August abreiste, darauf hinzuweisen, dass die Einführung des Interims in der Landgrafschaft „des gemeinen mans halben" kaum gelingen werde. Wenn man ihr und den Räten zur Durchführung der Declaration Kriegsvolk mitgeben wolle, sollen sie ablehnen mit der Begründung, dass dies nichts nutzen werde und das Land schon genug verderbt sei. Das einzige Erfolg versprechende Mittel sei eine, wenn auch nur vorübergehende, Freilassung des Landgrafen. Ja auch Moritz von Sachsen wurde veranlasst, den Kaiser auf die Notwendigkeit der Freilassung Philipps zur Durchführung des Interims in Hessen aufmerksam zu machen. Der Landgraf befahl seinen Räten, in diesem Sinne an den Kurfürsten zu schreiben und ihn um Abordnung eines Gesandten mit entsprechender Instruction nach Augsburg zu bitten.[1])

Alle diese Versuche des Landgrafen, auch den Gegenwind für seine Segel zu benutzen, scheiterten an dem Widerstand des Kaisers, der an die Freilassung des Gefangenen vorläufig noch nicht dachte. So half es auch nichts, dass man am Hofe zu Kassel auf Philipps Befehl durch das Verbot des Fleischessens

1) Reinh. Abel an die Räte, Schwäbisch-Hall 1548 August 6. Damit ja die kluge Ausnutzung des Widerstandes durch Philipp nicht zur Lässigkeit verführe, fügt Abel hinzu: „disen brief sollet ir nit ansehen, sovil euer person betrifft, sonder mit ufrichtunge des Interims und allem andern vleissig furtfahren."

am Freitag und Samstag mit dem Interim einen Anfang machte, und dass Landgräfin Christine und die hessischen Anwälte zu Augsburg[1]) ebenso zu fasten und ausserdem an Sonn- und Feiertagen in die Messe zu gehen angewiesen wurden. Wäre Carl wirklich durch solche Folgsamkeit einen Augenblick milder gestimmt worden, so hätten die bald eintreffenden Nachrichten über die Opposition der hessischen Prediger doch wieder seinen Hass gegen den „Rebellen" und sein Land zu der früheren Glut gebracht.

In dem oben angeführten Schreiben vom 16. Juli hatte Philipp den Wunsch ausgesprochen, es möchten möglichst viele Prediger mit seiner Interimsauffassung bekannt gemacht werden, und durch das Begleitschreiben des Pfennigmeisters verfügte er geradezu die Einberufung sämtlicher erreichbarer Geistlichen, damit ihnen seine Darlegung vorgelesen werde. Die Regierung kam diesem Befehle nach, indem sie am 25. Juli die sechs Superintendenten Adam Kraft in Marburg, D. Tilmann Schnabel in Alsfeld, Caspar Kauffunger in Kassel[2]), Justus Winther in Rotenburg, Nicolaus Fabricius in Gross-Gerau und Georg Nivergal in Bornig[3]) auf den Abend des 1. August nach Kassel bestellte,

1) Es waren die Juristen Dr. Joh. Fischer gen. Walther, Dr. Joh. Oldendorp, Dr. Joh. Eisermann (Ferrarius), Dr Joh. Lersner und Lic. Joh. Helffmann.

2) Demnach trat Kauffunger die Superintendentur nicht erst, wie Hassenkamp 2, 540 meint, 1552 an.

3) Dass er wirklich Superintendent der Niedergrafschaft war, wird nun hoffentlich nicht mehr bezweifelt werden, vgl. Hassenkamp 2, 542; Diehl, Die Alsfelder Superintendentur etc. (Mitt. d. Oberh. Geschichtsver. N. F, 9 (1900), 42). Als solcher verhandelt er Anfang 1547 mit Philipp über die Erhöhung des Pfarreinkommens zu St. Goar, s. Back, Die ev. Kirche i. Lande zw. Rhein, Mosel etc., 2, 105, und unterschreibt noch 1554 Juni 18 mit Melchior Schott und dem Amtmann Reinhard Schenck eine Eingabe an den Landgrafen betr. Verwaltung des Stiftes St. Goar; die Vorschläge werden von Philipp ratificiert Spangenberg 1554 Nov. 13 (Darmst. Arch.; abschriftlich im Kirchenarchiv zu St. Goar). Von Nivergals (Nivergelt) Leben ist sehr wenig bekannt. Behauptet wird, dass er Vicar am Stift zu St. Goar gewesen und 1527 evangelisch geworden sei, s. Nebe, Z. Gesch. d. ev. Kirche in Nassau, 3, 41 (Herborner Denkschrift 1865/66). Hier sei mitgeteilt, dass seine Frau aus dem mainzischen Eibingen im

wo am folgenden Tage die Verhandlungen beginnen sollten. Jeder Superintendent sollte fünf oder sechs, u. zw. die vornehmsten Prädicanten seines Bezirks mitbringen: es sollte also eine Generalsynode in der Interimsfrage abgehalten werden.[1]) Die Einberufungsordre wurde ausser den Superintendenten auch noch den Pfarrern Joh. Kotzenberg in Gudensberg, Joh. Pistorius in Nidda[2]), Balth. Raid in Hersfeld, Joh. Lening in Melsungen, Joh. Sutel in Allendorf[3]), Joh. Hess in Immen-

Rheingau stammte, welches Dorf wegen hervorragender Beteiligung am Bauernkrieg von Mainz späterhin besonders drangsaliert wurde, s. Petri, Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder (Ann. d. Ver. f. Nass. Altertumsk. 8 [1866]), 1 ff. Sein Schwiegervater wurde von dem mainzer Generalvicar Valentin v. Teutleben gefangen gesetzt und mit einer Geldstrafe belegt, weil er seine Tochter einem Ketzer gegeben hatte; Nivergal wendet sich in einer längeren undatierten Eingabe an die hessische Regierung um Hülfe und legt die Gründe für seine Verehelichung weitläufig dar (Marb. Arch. Conv. Mainz-Hessen 1550/2). Da Teutleben 1537 Bischof von Hildesheim wurde, fällt Nivergals Verheiratung vor dieses Jahr. Dazu würde stimmen, dass 1553 ein „Tobias Nivergelt“ aus Bornig, wohl ein Sohn des Superintendenten der Niedergrafschaft, in Marburg immatriculiert wurde, s. Caesar, Catal. studios. Marp. 3, 19. Doch war Nivergal nicht der directe Nachfolger des ersten Superintendenten der Niedergrafschaft, M. Gerh. Eugenius Ungefug, da nach der bei Ungefugs Tode von Philipp angeordneten Neuwahl (1543 April 17, s. Hassenkamp 2, 532) die Pfarrer der Diöcese lt. Bucers Bericht (Briefwechsel Phil. d. Gr. 2, 164) an Ungefugs Stelle einem vom Landgrafen aus Ulm berufenen, „feinen, gelerten man“ zu ihrem Oberhirten erwählten. Es scheint aber nach Bucer die landesherrliche Bestätigung nicht erbeten worden zu sein. Grebel, Gesch. d. St. St. Goar, 106 gibt als Reihe der „reformirten Inspectoren“: „1528 Gerh. Eugenius, 1544 Joh. Alberti, 1552 Melchior Scott, Goarinus“; vielleicht ist Alberti der 1543 gewählte Vorgänger Nivergals.

1) Über die Einrichtung der Particular- und (älteren) Generalsynoden s. die Ordnung von 1537 in Samml. hess. Landesordn. 1, 104 ff.

2) Ihm war 1541 die Superintendentur Alsfeld übertragen worden, s. seinen eigenen Bericht bei Hassenkamp 2, 541; Schnabel galt aber anscheinend sein Leben lang als der eigentliche Superintendent.

3) Sutel, der Reformator von Schweinfurt, war 1547 aus Furcht vor kaiserlichen Nachstellungen aus dieser Stadt gewichen und hatte, da er in Göttingen nicht sofort wieder unterkam, einstweilen die Pfarrstelle in Allendorf a. d. Werra angenommen, s. Tschackert, Mag. Joh. Sutel. Als man ihm in Göttingen eine Stelle anbot, verliess er Allendorf gerade

hausen, Peter Wertheim in Wolfhagen und Burkhard Waldis in Abterode[1]) zugeschickt, auf deren Erscheinen offenbar besonderer Wert gelegt wurde. Was die Räte von dieser Versammlung erwarteten, geht aus einem Bericht an ihren Herrn vom 30. Juli hervor, das diesem die Einberufung der Synode meldet. Hier wird mitgeteilt, dass einige Theologen das landgräfliche Schreiben bereits gelesen hätten, und vermutet, „das sie wenig anmutung und neigung dartzu haben,“ zumal es bekannt sei, dass das Interim auch in des Kurfürsten Moritz Land nicht angenommen würde, und dass sogar der Braunschweiger die evangelische Religion nicht völlig ausgerottet habe, sondern an einigen Orten das Evangelium predigen, an anderen „messiren“ lasse In den Augen der Räte, der Theologen und vor allem, wie wir später sehen werden, des Volks war also die Einführung des Interims gleichbedeutend mit dem Ausrotten des Evangeliums, eine Auffassung, gegen die sich Philipp hinterher natürlich wehrt.

Leider haben sich die Acten dieser Generalsynode, zu der auch Vertreter des Adels und der Städte geladen waren,[2]) nicht auffinden lassen. Wir sind für die Kenntnis der Verhandlungen gänzlich auf den Chronisten Wigand Lauze angewiesen, der jedoch aus den Quellen schöpft und im Ganzen, wie eine Controlierung seiner Angaben durch spätere Zeugnisse ergibt, richtig darstellt.[3])

Nach seiner Schilderung teilten die Räte in einer Versammlung am 5. August[4]) den Pfarrern und Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte mit, dass die Stände zu Augsburg das Interim angenommen, dass der Kaiser es dem Landgrafen zu persönlicher

einen Tag bevor die Regierung der Gemeinde befahl, ihren Prädicanten nur mit des Landgrafen und ihrer Bewilligung ausser Landes ziehen zu lassen (1548 August 29). Doch verzichtete er auf hessische Dienste nicht etwa wegen des Interims; er hat in Göttingen das „göttinger kleine Interim“ sofort angenommen.

1) Der erst neuerdings wieder recht gewürdigte hessische Fabeldichter, s. W. Kawerau i. d. Allg. D. Biogr. 40, 701 ff.

2) Vielleicht war es auch, wie Manche annehmen, ein förmlicher Landtag.

3) 2, 264 ff.

4) Nach dem den Theologen zugestellten Einberufungsschreiben sollten die Verhandlungen am 2. beginnen.

Einwilligung und zur Einführung im Lande habe zustellen lassen, und dass Philipp von ihnen nun ein Bedenken darüber fordere. War das Letztere auch, genau genommen, nicht ganz richtig, so stiess man doch mit dieser Angabe Niemand vor den Kopf und liess die Theologen in dem Glauben, bei ihnen ruhe die Entscheidung, die doch der Fürst selbst längst getroffen hatte.[1]) An sie besonders wenden sich denn auch die Räte mit der Bitte, dass sie mit Rücksicht auf die schwere Haft des Landesherrn und in Erwägung, dass ja die reine Lehre frei bleibe, in äusserlichen Dingen um des Friedens willen nachgeben möchten, wo sie es ohne Beschwerung der Gewissen thun könnten, zumal man ja früher schon auf verschiedenen Reichstagen in adiaphoris zu Zugeständnissen bereit gewesen sei.

Jedoch erklärten die Superintendenten und Pfarrer, nachdem sie sich zu einer Beratung zurückgezogen und das Buch Interim besprochen hatten, dass sie trotz ihrer seitherigen Bemühungen um Beilegung des confessionellen Zwistes sich weigern müssten, „unter solchem namen einigkeit und vergleichung zu machen.“ Denn das Interim widerspreche der Schrift in der Lehre von der Rechtfertigung, der Busse, den Sacramenten, der Kirchengewalt und dem Heiligendienst, und halte ausserdem Priesterehe und Laienkelch, wenn es diese auch eine Zeit lang dulden wolle, im Grunde doch nicht für recht und gut. So habe es gewiss keinen anderen Zweck, als „des babsthumbs irrthume, greuel und abgotterey“ wieder aufzurichten. Was die Ceremonien anlange, so hätten sie seither solche, die man mit gutem Gewissen und ohne Sünde gebrauchen könne, beibehalten, andere, Ärgernis erregende aber, aus deren Übung die Papisten einen Gottesdienst gemacht hätten, abgeschafft. Diese könnten sie unmöglich wieder einführen, weil dadurch Ärgernis entstünde und sie den Vorwurf hören müssten, dass sie die Gemeinden aus der durch Christus erworbenen Freiheit wieder in schwere Knechtschaft und öffentliche Abgötterei zurückführten. Ceremonien der ersteren Art jedoch, die zu guter Kirchenordnung dienlich seien, möge man nur ruhig wieder einführen, darin wollten sie gerne nachgeben, „aber weiter gar nichts.“ Wenn der Landgraf und die Landschaft durch diese Stellung der Theologen zum Interim zu Schaden kämen, so sei ihnen das von Herzen leid. Sie selbst aber würden bei der erkannten und seither gepredigten Wahrheit bleiben und, wenn es sein müsse, auch dafür leiden.

1) Nach allem, was vorausgegangen war, konnte Philipp selbst auf keinen Fall „weitere Verhandlungen“ mit den Predigern wünschen (so Hassenkamp 1, 664 nach Lauze). Wenn die Regierung es so darstellt, ist dies ein Beweis dafür, dass sie nicht wagte, die ganze Wahrheit zu enthüllen.

Für Philipp hatten die Prediger ein schriftliches Bedenken gestellt, das sie ihm zu übersenden baten. Es ist jenes glaubensfreudige Bekenntnis, das die Treue der hessischen Pfarrer und ihr unerschütterliches Festhalten am Evangelium mit schlichten, aber ergreifenden Worten bezeugt. Es lautet:

„Gnediger furst und herr! wir die erforderten und versammeleten diener des heiligen evangelii im furstenthumb Hessen gedencken und verhoffen mit hülffe des allmechtigen, unsers lieben himelischen vatters, und durch die crafft seines heyligen geystes, im namen Jesu Christi bei der reinen lehre des evangelii, so wir einmal für recht erkant und angenommen, zu beharren und das Interim, auch was der reinen lehr zu wider, mit nichte anzunemen.

dorzu beweget uns kein furwitz noch menschliche affection, sondern allein die gewaltigen spruche Christi und seiner aposteln. denn also spricht Christus, unser herr, Matthei am zehenden capitel: wer mich bekennet fur den menschen, den wil ich bekennen fur meinem vatter im himmel. und s. Pauel zun Galathern am ersten capitel: so auch wir oder ein engel vom himmel euch ein ander evangelium predigen wurden, denn das wir euch gepredigt haben, der sey verflucht. dergleichen Johannes in seiner andern episteln am letzten underscheid: wer zu euch kommet und bringet diese lehre nicht mit, den nemet nicht zu hause, grusset inen auch nicht, das ir nicht seiner bosen wercke teilhafftig werdet. und spricht s. Pauel abermols in der ersten zu den Chorinthern am 16. cap.: so iemands den herren Ihesum nicht lieb hat, der sie anathema maharam motha. sonstin allewege unserm gnedigen fursten und herren zudienen nach unserm armen und kleinen vermugen seind wir willig, urbutig und bereit.

mussen wir daruber das land raumen, so trosten wir uns, das da geschrieben stehet psalmo 24: die erde ist des herren und was darinnen ist. mussen wir die welt raumen, so trostet uns, das der herr Christus, der son gottes, sagt: in meines vatters haus seind viel wonungen.

wollen aber nicht underlassen, die patres zubesehen und unserm gnedigen fursten und herren derhalben zu seiner furstlichen gnaden frolichen ankunfft, die ime gots mit aller gottseligkeit verlihen wolle, underthenige antwort geben.

wir wissen und fulen unsere fhar wol, wollen aber uns und die sachen des evangelii sampt allen lieben christen dem treuen und allmechtigen gott befehlen.

wann wir aber also mit gottes hülffe bestendig bleiben, haben wir menschen und teuffel zu feinden, das ist gewiss. aber die menschen sterben, so werden die teuffel verdammet. fallen wir aber abe und verleugnen die warheit, so haben wir gott selbs, alle engel und heyligen zu ewigen feinden, welcher zorn und feindschafft ewig wehret, dafur gott unsern gnedigen fursten und herrn, alle lieben christen und uns gnediglich bewaren wolle ewiglich. amen.“ [1])

---

1) So der Text nach Lauze 2, 269 f., wo die Überschrift lautet: „der superintendenten und pfarrherrn im Hessen land bedencken des Interims halber.“ Dieses Bekenntnis der hessischen Geistlichkeit wurde sehr bald gedruckt in „Bedencken Etlicher Predicanten / als der zu Schwebischen Hall / Der in Hessen Vnd der Stadt N. N. auffs INTERIM Ihrer Oberkeit Vberreicht“, o. O. 1548. Der Druckort ist wohl Magdeburg, die anonyme Stadt ist Nürnberg. Hier ist die Überschrift: „antwort der diener des evangelii im fürstenthumb Hessen uff das mandat, so ihnen von ihrem gnedigsten herrn dem landtgraven gethan des Interims halben“; die Unterschrift: „alle superattendenten und pfarhern des furstenthumbs Hessen etlich und vierzigk.“ Doch ist der Druck sehr verkürzt; ausser Nebensächlichem fehlt der erste Abschnitt, wofür der Anfang lautet: „das wir das Interim nicht annehmen konnen oder wollen, bewegt uns kein fürwitz“ etc., das Citat aus 2. Cor. 16., die Versicherung des Studiums der Väter und der Hinweis auf die klare Erkenntnis der Gefahr. Diese verkürzte Form des Bedenkens ist auch handschriftlich erhalten in Wigands Actis Interimisticis (Wolfenb. Bibl. 12. 9. aug. fol.), f. 45. — Das rasch bekannt gewordene hessische Bedenken gefiel den Geistlichen des Fürstentums Brandenburg so sehr, dass sie es 1548 October 10 ohne Weiteres als

Nach Lauze's Bericht reisten die Theologen am 8. Aug. von Kassel ab, und der Statthalter Rudolf Schenck zu Schweinsberg sowie der Kanzler Tilmann v. Günterrode schickten den Oberhessen die unmittelbar nach ihrem Wegzug angekommenen Mandate Philipps und des Kaisers durch den Überbringer der ersteren, Lic. Jacob Lersner, zur Äusserung nach Marburg nach. Man begreift nicht recht, weshalb nur von einer Benachrichtigung dieser Theologen geredet wird. Wenn auch Adam Kraft Zeit seines Lebens als der Erste unter den Superintendenten betrachtet wurde [1]), und Johannes Pistorius, der mit über Marburg reiste, an Ansehen bei der Regierung und unter der Geistlichkeit vielleicht unmittelbar nach ihm kam, so konnten dennoch diese beiden und die wenigen sie begleitenden Pfarrer ihrer Diözesen nicht allein entscheiden, was auf die neuen Befehle zu antworten sei. In der That verhält sich denn auch die Sache etwas anders. Philipp hatte am 28. Juli [2]) den Lic. Jacob Lersner nach Kassel mit einem offenen Mandat, das die Einführung des Interims anordnete, und mit einem dritten Schreiben an die Theologen abgeschickt. Der Gesandte hörte unterwegs, dass die Synode in der Hauptstadt tage, und sandte daher am 3. August von Giessen das Mandat voraus, weil er wegen seiner Geschäfte in Giessen, Marburg und Ziegenhain nicht vor dem 6. oder 7. in Kassel eintreffen könne. Doch hält

---

ihr eigenes Bekenntnis unterschrieben, s. Spieker, Beitr. z. Gesch. d. augsb. Interims (Ztsch. f. hist. Theol. 21 (1851), 381, der die Herkunft des Stückes nicht kennt und die Brandenburger für die Verfasser hält. — Hassenkamp 1, 667 ff. teilt das kurze „Sendschreiben“ mit und vermutet, dass in dem von ihm nicht eingesehenen Druck ein gründlicheres „Bedenken“ stünde. Beide sind jedoch identisch.

1) Über die Frage nach der „Obersuperintendentur“ Krafts s. W. Koehler 56 f. Zu den dort sowie bei Hassenkamp 2, 308, 548 angeführten Zeugnissen für sein Ansehen ist noch das Epigramm des Caspar Bruschius in seinem „Catalogus Doctorum tam Catholicorum quam Protestantium Wormatiae praesentium“ zu stellen:

Quamvis invideas nobis tanteque remordes,
Non tamen infensus sum tibi, sed doleo.

(Horawitz, Caspar Bruschius, 243).

2) So ist seine Credenz datiert. Da das Mandat am August 1 ausgefertigt ist, scheint Lersner erst an diesem Tage abgereist zu sein.

er es für gut, dass die Theologen, falls sie noch anwesend sind, bis zu seinem Eintreffen bleiben, da er ihnen „allerlei anzuzeigen“ hat. Um keine falschen Hoffnungen zu erwecken, fügt er sofort hinzu: „wiewol es kein aenderung ist des vorigen schreiben an gemelte superintendenten, sonder allein etliche persuasiones.“ Dieser Brief traf die Geistlichen offenbar nicht mehr in Kassel. Sie hatten, nachdem sie am 3. August ihre Erklärungen abgegeben, keinen Grund, ihre Abreise auf den 8. zu verschieben, sondern waren möglichst rasch den Überredungsversuchen der Regierung entflohen. Lersner traf nun auf seinem Ritt nach der Hauptstadt die Theologen, die über Marburg reisten, also die Vertreter der Diöcese Marburg, den Niddaner Pistorius und wohl auch die Superintendenten und Abgeordneten aus den beiden Grafschaften. Ihnen legte er in der Universitätsstadt, wo die Heimkehrenden mit Rücksicht auf ihn nochmals zur Beratung zusammentraten, das Interimsmandat und das neue Schreiben Philipps an die Geistlichen vor.

Das Mandat befiehlt mit nüchternen Worten die Einführung des Interims, dem die Gottesdienstordnung und die Predigt zu conformieren sind. Es versäumt nicht darauf hinzuweisen, dass der Kaiser dem Kurfürsten von Brandenburg die Freilassung des Landgrafen in Aussicht gestellt habe, wenn die Festungen zerstört und das Interim in Hessen aufgerichtet würde, und wendet sich so an die Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen.[1]) Für die Theologen hatte Philipp noch ein besonderes Schreiben mitgesandt, welches das Interim als „in diesen gefehrlichen zeiten“ zu duldend bezeichnet, da es die Hauptartikel des evangelischen Glaubens nicht antaste und man ja hoffen dürfe, dass später „durch ein gemein concilium oder andere wege, die got in seiner hand wol hat,“ eine bessere Vergleichsformel an seine Stelle trete. Mit Rücksicht auf den kaiserlichen Befehl sollen sich also die Prediger beugen und dadurch das Land und seine Bewohner vor weiterem Unglück bewahren.[2])

1) Abgedruckt in Sammlung hess. Landesordn. 1, 149.

2) Dieses dritte Schreiben Philipps war seither unbekannt. Es ist in Beilage 3 nach einer Abschrift im Darmst. Arch. wiedergegeben. Die Antwort der Geistlichen darauf hat Lauze 2, 270 ff. vollständig.

Jetzt handelte sich's also für die Geistlichen nicht mehr, wie dies in Kassel — nach ihrer Meinung wenigstens — der Fall war, um die Frage, ob das Interim in Hessen etwa eingeführt werden könnte, nun standen sie vielmehr vor der vollendeten Thatsache. Wie sollten sie sich jetzt dem stricten Befehl ihres Fürsten gegenüber verhalten? Die Obrigkeit hatte gesprochen, der man Gehorsam schuldig war. Versagte man ihr diesen, so verschlechterten sich die Aussichten des geliebten Landesherrn auf Befreiung. Gehorchte man, dann musste der evangelische Glaube verleugnet werden. Wir bewundern die Treue, den Mut und die Opferfreudigkeit dieses Häufleins hessischer Theologen, das hier in Marburg zum zweiten Male vor die Entscheidung gestellt wurde. Sie fiel nicht anders aus als die in Kassel von der Generalsynode gegebene; ja noch entschiedener als diese, insofern nun von erträglichen Ceremonien nicht mehr die Rede ist. Wenn sie auch des Landgrafen Befreiung herbeisehnten, erklären die Prediger, so könnten sie doch darum nicht „Christum verleugnen oder neben wege bei Christo aufrichten oder einfuren.“ Über alle Bedenken, deren sie viele gelesen hätten, gehe ihnen Gottes und seines Sohnes Ratschlag, über die Patres das Wort des Herrn. Dabei möge man sie bleiben lassen. Beschuldige man sie, das sie durch ihre „bestendigkeit oder hartneckigkeit, wie mans nemen will,“ die Spanier und anderes Unglück über das Land brächten, so seien sie bereit, wenn sie es auch ungern thäten, ihr Amt aufzugeben, damit die Unterthanen unbeschwert blieben. Lasse man sie aber bei der Wahrheit und bei ihren Gemeinden bleiben, so wollen sie „nach wie vor in Christo treu und glauben bey dem evangelio mit gottes hulfe, solange uns gott das leben gonnet, beweisen.“

Mit diesem Bescheid reiste Lersner nach Kassel weiter. Dort war unterdessen[1]) der erste kaiserliche Befehl zur Einführung der neuen Ordnung eingetroffen. Er konnte um so weniger ausser acht gelassen werden, als ja der Landgraf selbst die gleiche Verfügung getroffen hatte. So sind denn auch die

1) 1548 August 8. Dass der Kaiser nicht früher nach Kassel schrieb, erklärt sich daraus, dass Philipp trotz seiner Haft als regierender Herr betrachtet und die Unterhandlungen also zunächst mit ihm persönlich geführt wurden.

Räte in der Sitzung vom 11. August darüber einig, dass das Interim nunmehr unweigerlich publiciert werden müsse. Offener Ungehorsam gegen den kaiserlichen und landgräflichen Befehl hätte ihnen Strafe und die Nachrede zugezogen, dass sie die Rückkehr ihres Herrn nicht wünschten. Doch war man sich von vorn herein darüber klar, dass an eine wirkliche Durchführung der kaiserlichen Religionsordnung nicht zu denken sei. Die Opposition der Prediger hatte man bereits kennen gelernt, die Stimmung des Volkes war ebensowenig zweifelhaft; nicht ohne Grund erklärte der Kanzler v. Günterrode, es könne geschehen, dass einen „der gemein man" totschlage, wenn man das Interim einführe. Der Kanzler war der Einzige, der den offenen Widerstand gegen das Mandat des Landgrafen wenigstens erwog: hat Philipp das Interim aus Furcht angenommen, so ist ihm hierin nicht zu folgen; that er es um frei zu werden, so ist ihm das noch nicht zugesagt. Als v. Günterrode sah, dass die übrigen Räte für Befolgung des fürstlichen Befehles waren, lehnte er für seine Person die Mitwirkung bei der Durchführung ab. Doch wies er darauf hin, dass nur ein Teil des Interims widergöttlich sei; von dem anderen, den adiaphoris, wie Chorrock, Messgewand, Geleucht etc., könne man ja Einiges tolerieren. Schliesslich erklärte er: „man wird thun, was mit gott und gutem Gewissen zuthun. man kann gott nit betrigen." So wurde denn in der Beratung der Wunsch ausgesprochen, „das man im halten daruber nit so hart sei, sondern eine gute bescheidenheit halte." Auf Lersners Anregung hin schlug man endlich einen Mittelweg ein: das Interim sollte publiciert und dies dem Kaiser gemeldet werden; doch brauche man ja in Wirklichkeit nur Weniges davon zu halten, in erster Linie die Fastengebote, womöglich auch Ceremonien. Den Predigern wollte man die Sache nochmals vortragen. Dass sie das Messelesen verweigern würden, stand von vorn herein ziemlich fest. Indessen würden sich ja wohl, wie der Marschall v. Schachten meinte, „ein par bosewichter" dazu hergeben, damit man nicht von auswärts Messpriester verschreiben müsste. Allgemein war die Überzeugung, dass der Landgraf selbst mit geringer Mühe durchsetzen würde, was die Räte vielleicht nie erreichen könnten. So suchten also die Mitglieder der Regierung, die Philipps Entschluss nicht billigten und die Unmöglichkeit seiner Durchführung einsahen, sowohl den Ungehorsam gegen den Fürsten als auch den Abfall von der evangelischen Sache zu vermeiden. Doch sollten sie bald inne werden, dass sie auch mit ihren halben Massregeln nicht durchdringen konnten.

Noch am gleichen Tage wurde eine Verordnung an sämtliche Ämter erlassen, welcher der kaiserliche Befehl und das landgräfliche Mandat beilag; letzteres sollte überall angeschlagen und die Verordnung selbst den Prädicanten zur Einsicht gegeben sowie auch öffentlich vorgelesen werden.[1]) Auch dem Kaiser antwortete man sofort, obwohl man 21 Tage Zeit dazu gehabt hätte; man konnte so den guten Willen zeigen und brauchte von dem voraussichtlichen Widerstand nur insoweit zu reden, als dies die Freilassung des Landgrafen befördern konnte. Hatte er doch durch Lersner von Neuem hierauf aufmerksam machen lassen und den Hinweis auf sein „exempel. authoritet, persuasion und geschiglickeit" in den Brief an Carl aufzunehmen befohlen. Die Räte schreiben denn auch in diesem Sinne an den Kaiser, melden die Bekanntmachung des Interims im ganzen Land und behaupten, dass sie „allbereit alhie demselbigen in etlichen punkten einen anfang gemacht und zum werck gepracht."[2]) In Wahrheit war jedoch bis dahin kaum mehr als das Fastengebot und auch dies nur am Hofe durchgeführt.

Was man den Theologen aus dem Interim zumutete, war im Grunde wenig: die Verkündigung der Fastengebote, die sie

1) Abdruck in Sammlung hess. Landesordn. 150.

2) Inhaltsangabe bei v. Druffel 1, 140. In dem Concept stand ursprünglich noch der Zusatz: die Räte müssten dem Kaiser melden, dass die Interimsfrage „ein gantz sehr trefflich sach und werk ist, wilchs nit allein unser, sonder anderer disser fürstentumb, graveschafften und land ingesessenen wie auch in gemein sonst aller anderer menschen christlichs nahmens und glaubens hochstes und ewigs heil betrifft. derwegen es wol eines hohen, reiffen und christlichen gutten bedenckens bedorffte, dem wir uns in unser einfalt viel zu wenig erkennen und finden." Doch strich man diesen Passus, um den Kaiser nicht misstrauisch zu machen. Das Concept ist unterschrieben von dem Statthalter Rudolf Schenck, dem Kanzler Tilmann v. Günterrode, den Räten Sigmund v. Boyneburg, Hermann v. d. Malsburg, Hermann v. Hundelshausen, Wilhelm v. Schachten und dem Kammermeister (Kurt Diede).

dazu nicht als göttlichen Befehl, sondern nur als obrigkeitliche Anordnung zu vertreten brauchten [1]); ferner einige Ceremonien wie den Gebrauch des Messgewandes beim Abendmahl, des weissen Chorrocks beim Predigen und Sacramentreichen, [2]) der brennenden Lichter und der „reinen gesenge“; endlich das Unterlassen von Schmähungen gegen das kaiserliche Buch. Von einer Anbequemung der Lehre an das Interim war keine Rede; wenn nur in Äusserlichkeiten etwas geschah, damit man dem Kaiser gegenüber sich darauf beziehen konnte. Die Katholiken würden freilich die Wiedereinführung der Messe als die selbstverständlichste Folge der Interimsannahme betrachten. Wie man um diesen Punkt herumkommen könne, musste sich noch ergeben; jedenfalls wollte man das Ansinnen an die Prediger stellen, dass sie Messe lesen möchten. Wenn nur wenigstens an einigen Hauptplätzen ihre Wiederaufrichtung gelang.

Von der Versendung ihres Mandates und dem Hinweis auf den Befehl des Kaisers und des Landgrafen versprach sich die Regierung nicht allzuviel, zumal die Prediger, ohne deren Mitwirkung an eine Ausführung ja nicht zu denken war, sich durch die in Kassel und Marburg abgegebenen Erklärungen gebunden fühlen mussten. Sie ordnete daher, einer Anregung Philipps folgend, an, dass zwei Commissionen im ganzen Land herumziehen sollten, um den Gemeinden, dem Adel und den Prädicanten den Willen der Obrigkeit zu eröffnen und sie zum Gehorsam zu bewegen. Zu diesem undankbaren Geschäft be-

1) Vielfach wurde das Fastengebot mit der Fleischteuerung motiviert, so z. B. in Nordhausen, s. Mitt. a. d. Gebiete d. hist. antiqu. Forsch. 5 (1841), 96.

2) Den von der Kirchenordnung von 1532 (Richter 1, 162 ff.) empfohlenen Chorrock hat man anscheinend nur in der Diözese Marburg beibehalten, s. v. Rommel 2, 126 und die in Beilage 4 mitgeteilte Ordnung. Im übrigen Hessen band sich niemand an diese Vorschrift; s. auch Greser, Der Superintendenten zu Dresden etc. Bedencken über allerley Punkte (Unschuld. Nachrichten 1717, 215 ff., Auszug daraus bei Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz v. Sachsen etc., 48 ff.): „Weiter ist unser Bedencken vom Chorrock, dass wir des bey unsern Nachbauern im Chur-Fürstenthum zu Sachsen und in dem Fürstenthum zu Hessen kein Exempel haben, auch sunst nirgend bey denen, so das reine Wort Gottes haben und predigen lassen, jemand an einen Chorrock gebunden ist.“

stimmte man den Marschall Ludw. v. Baumbach, den Secretär Konr. Zolner v. Speckswinkel und den Hofprediger Joh. Lening, die das Niederfürstentum, sowie den Lic. Jac. Lersner, den marburger Hofgerichtsbeisitzer Joh. Keudel und den Superintendenten Ad. Kraft, die das Oberfürstentum und die Grafschaften bereisen sollten. Dass Theologen dabei waren, erforderte der Gegenstand; besonders klug aber handelte die Regierung, indem sie Lersner und den eben vom Landgrafen mit neuen Interimsbefehlen zurückgekehrten Zolner zu Commissionsmitgliedern ernannte, die beiden Männer, die Philipp in seiner schimpflichen und qualvollen Haft gesehen hatten und von seiner Hoffnung auf baldige Befreiung erzählen konnten.

Die für das Oberfürstentum und die Grafschaften bestimmte Commission hatte nun von vorn herein insofern Unglück, als Kraft die Mitwirkung verweigerte; eine schwere Erkrankung [1]) gab ihm den willkommenen Vorwand zur Absage. Sein marburger College im Pfarramt, Mag. Joh. Rosenweber [2]), scheint ebenfalls wenig Lust zur Mitwirkung gehabt zu haben. So gibt denn der Superintendent den beiden Juristen einen Brief an den Pfarrer Joh. Ulichius in Giessen mit, damit dieser ihn vertrete. Da jedoch auch Ulichius sich weigerte, mussten Lersner und Keudel allein ziehen. Ihr Erfolg war, wie sie selbst klagen, besonders darum so gering, weil ihnen kein Theologe zur Seite stand, der seine Collegen „persuadirt“ und beruhigt hätte. [3]).

Die Berichte der beiden Commissionen liegen fast lückenlos vor. [4]) Wir sind also im Stande, uns von der Art

1) Er war noch Ende October so schwach, dass eine Reise nach Kassel für ihn eine Lebensgefahr bedeutete.

2) Auch Rodophanta (Roduphanta) genannt, s. s. Auslegung des Propheten Joel, Marburg 1542.

3) 1548 September 11 machte die Regierung aufgrund der eintreffenden Klagen Lersners und Keudels nochmals den Versuch, Kraft zur Mitwirkung zu bestimmen. Sie schlägt ihm vor, er möge in Begleitung eines Knechtes die von der Commission bereits bearbeiteten Orte nochmals besuchen und den Geistlichen nähere Erklärungen geben. Damit er nicht zu viel zu reiten hätte, könne er ja mehrere Superintendenten und Pfarrer an einen bestimmten Ort bestellen. Im Falle wirklicher Krankheit möge er Rosenweber schicken. — Aber auch jetzt weigert sich Kraft.

4) Sie wurden bis jetzt m. Wissens von Niemand beachtet; der eigen-

ihres Vorgehens, von der Stimmung der Hessen und dem Erfolg der Interimseinführung eine ziemlich genaue Vorstellung zu machen. Überall, wohin die Abgeordneten kamen, — sie besuchten natürlich nur grössere Ortschaften, womöglich die Amtsstädte, und bestellten die Vertreter der Nachbarschaft dorthin — liessen sie die „predicanten, schulmeister, amptleut, burgermeister, zunftmeister, eltesten, kastenmeister, heimborger und alle furnemsten und forsteher und die gemeinde" zusammentreten und verlasen ausser ihren Beglaubigungsschreiben insbesondere das kaiserliche sowie das landgräfliche Interimsmandat und den „epilogus" aus Philipps „annotationibus uffs Interim." [1]) Dann übergaben sie unter Hinweis auf die hallenser Capitulation, auf die Gelübde des Landtags am Spiess,[2]) auf die Einführung der neuen Ordnung durch den Kaiser als den „advocatus christiani orbis," auf deren Annahme durch die Stände und den Landgrafen, auf dessen Ansicht über das Buch und auf die Vorteile, die auf die Annahme erfolgen würden, das Interim selbst zur Einsicht und rieten, man möge sich in die Sache schicken und sich aller Polemik enthalten, das Interim nnd Heldings Predigten über die Messe kaufen und endlich — das sind die practischen Forderungen — „den habit, latinisch gestus, die horas und christliche ceremonien annehmen, fleisch speisen uff die vastag, auch freitag und sampstag abstellen, die feiertage halten." [3]) Die Gemeinde besprach dann das Gehörte und gab ihren Entschluss zu erkennen; vielfach werden die Pfarrer gesondert beraten haben, wie denn auch ihr Votum manchmal von dem der Gemeinden verschieden ist. Wurde das Interim ab-

tümliche Versuch der hessischen Regierung, den bereits erlassenen Interimsbefehl durch Aufklärung und Überredung der gesamten Bevölkerung durchzusetzen, blieb daher unbekannt

1) Gemeint ist wohl der Schluss des Schreibens an die Theologen vom Juli 16.

2) D. i. die Capitulation der hessischen Stände 1547 Juli 15.

3) Nach dem summarischen Bericht Lersners, überschrieben: „stette, ambt und gericht, mit denen Johan Keudel und Jacob Lersener des Interims halben gehandelt haben in monaten Augusto, Septembri und Octobri anno domini 1548." — Es ist bezeichnend und entspricht der hessischen Wertschätzung der Gemeinde, dass man sich an diese und nicht an die Pfarrer allein wandte.

gelehnt, so begannen die Umstimmungsversuche durch die Kommissare, die wohl öfter mehr als einen Tag in Anspruch nahmen. Hierbei musste das oben erwähnte interimsfreundliche Bedenken des Agricola seine Dienste leisten. Im Niederfürstentum wurde in solchenFällen durch Lening „umb mehrer persuasion willen angezeigt und verlesen, was vor zwaintzig und dreissig jaren vor greuel, missbreuche und abgotterei in dem babstum gewesen, die nun mehr durch das Interim gefallen und dero wir oberig weren." In Sontra verlässt dabei freilich einer der Adligen, Ewald v. Baumbach, unter Protest gegen solche Schmähung Andersgläubiger die Versammlung und wünschte, „solcher predig halben hett man inen wol daheime gelassen."

Die für das Oberfürstentum bestellte Commission begann ihre Thätigkeit am 27. August in Marburg, zog über Giessen, wo es ihr, wie bereits erwähnt, ebensowenig wie in Marburg glückte, einen Theologen zum Mitgehen zu bewegen, zunächst in die Obergrafschaft, von da in die Herrschaft Eppstein und die Niedergrafschaft und kehrte erst dann wieder nach Oberhessen zurück. [1]) Die Grafschaft Katzenelnbogen und die Herrschaft Eppstein sollten nämlich nach des Landgrafen Anordnung zuerst zum Interim überredet werden, damit der Kaiser, der in Speier Winterquartiere beziehen wolle, keinen Anlass habe, durch sein Kriegsvolk, das um Oppenheim und Frankfurt lagern würde, Einfälle in das hessische Gebiet machen zu lassen. Da diese umständliche Reise der Commission, die noch dazu durch

1) Hier das Itinerarium, dessen Daten nicht mehr genau festzustellen waren. Marburg; Darmstadt; Umstadt („ist zu Darmstadt gewesen"); Lichtenberg; Auerbach, Bickenbach, Zwingenberg („actum zu Zw."); Gerau, Dornberg, Trebur, Rüsselsheim („act. zu G."); Amt Eppenstein („act. zu Nachstedt"); Amt Hohenstein; St. Goar, Rheinfels, St. Goarshausen („act. zu St. Goar"); Nastätten, Rhens, Schwalbach, Braubach („act. zu Nasteden"); Rosbach, Butzbach („act. mit den beiden Kellnern"); Giessen; Grünberg; Nidda; Schotten; Ulrichstein; Wetter; Battenberg; Frankenberg, Wolkesdorf(?) („act. z. Fr."); Rosenthal, Rauschenberg, Schönstadt, Josbach („act. zum Rauschenberg"); Kirchhain, Homberg a. d. Ohm („act. z. K."); Allendorf a. d. Lumda, Nordeck, Trais a. d. L., Staufenberg, Londorf („actum zum Allendorf"); Biedenkopf, Blankenstein, Dirdorf („act. z. Bl."); Wittelsberg, Ebsdorf („act. zu Efsdorff"); Frohnhausen, Lohr, Kaldern, Kappel, Ockershausen, Marbach („zu Marburg").

heftige Opposition vielfach verzögert wurde, sich bis in den October hineinzog, baten Lersner und Keudel, dass man ihren Collegen, die im Niederfürstentum bedeutend rascher vorwärts kamen, noch die Grafschaft Ziegenhain und die anstossenden Ämter übertragen möge. Trotzdem beendeten Baumbach, Zolner und Lening ihre Arbeit um drei Wochen früher als die Anderen.

Von einem eigentlichen Erfolg der Commission konnte in den Grafschaften und im Oberfürstentum keine Rede sein. Zwar erklärten die meisten Gemeinden aus Furcht vor den Spaniern, aus Liebe zum Landgrafen und mit Rücksicht auf die frei gebliebene evangelische Predigt, dass sie gehorchen wollten. Aber schliesslich waren es doch nur Bürgermeister und Rat, die aus solchen mehr politischen Gründen das Interim annahmen; die Masse des Volks dagegen verhielt sich ablehnend, u. zw. nicht etwa, wie Pastor[1]) meint, weil sie von den Prädicanten verhetzt wurde, sondern von vorn herein und in dem richtigen Gefühl, dass die kaiserliche Religionsordnung schliesslich doch den ganzen Katholizismus wiederbringen werde. So war es in ganz Deutschland, so auch in Hessen. Lersner und Keudel hörten manches bittere Wort und mussten sich öfter sagen lassen, dass die weltliche Obrigkeit sich nicht in Dinge zu mischen habe, die der geistlichen zustünden. Schliesslich hat diese Opposition des Volkes es sogar verhindert, dass die geringen Zugeständnisse, welche die Theologen dem Landgrafen zu Liebe sich hatten abdringen lassen, zurückgezogen wurden. Von den Prädicanten, die z. T. jetzt erst den ganzen Handel erfuhren, da die kasseler und marburger Verhandlungen noch nicht von allen Superintendenten bekannt gegeben waren, scheint auch nicht ein Einziger sich zur officiellen Annahme des Interims verstanden zu haben. „Wyr besorgen,“ so berichten die Commissare aus Darmstadt, „es werde irer keyner sich schnur strack und in allen dingen nach dem Interim anspannen lassen.“ Auch bei ihnen wurde ein Eingehen auf die Regierungsvorschläge — abgesehen von den Bedenken gegen den Inhalt und die Forderungen des vorliegenden Buches — vor allem durch die Überzeugung verhindert, dass man mit der Annahme Rom den kleinen

1) 398.

Finger reiche, und dass die ganze Hand bald folgen werde. Nicht Wenige erklärten ihre Stellen niederlegen zu müssen, wenn die Regierung auf ihren Befehlen beharre. Immerhin waren die meisten Pfarrer infolge der Hinweise Lersners auf die Notwendigkeit des Nachgebens zum Zweck der Befreiung des Landgrafen zu einigen äusserlichen Änderungen bereit, die schliesslich als ein Eingehen auf die Religionspläne des Kaisers bezeichnet und von der Regierung in diesem Sinne verwandt werden konnten. Aber auch hier stand die Sache keineswegs so, dass man über das Mass der Zugeständnisse sich geeinigt hätte: auch das Wenige, was der Eine nachgeben wollte, war dem Andern schon zuviel. Allgemein scheint zugestanden worden zu sein: der Gebrauch der Lichter und des weissen Chorrocks, der bei der Predigt und bei Abendmahl und Taufe getragen werden sollte, die Wiedereinführung der Metten und Vespern sowie lateinischer Gesänge, und schliesslich die Anordnung von Fast- und Feiertagen. In Marburg selbst war man, was sonst nicht geschah, auch zur Wiedereinführung des eigentlichen „habit des messgewands“ bereit. Inwieweit hier an eine Restituierung der Messe gedacht war, ist nicht mehr ersichtlich. Sollte diese, was im marburger Bezirk vielleicht im Anfang vereinzelt vorkam, wirklich wieder gelesen worden sein, so geschah es mit Auslassung des Canon. Wenigstens berichtet die Commission von den marburger Prädicanten: „vom canon halten sie nichts.“ Wo solche Zugeständnisse nicht gemacht wurden, erklärten sich die Pfarrer wenigstens damit einverstanden, dass sie selbst das Predigtamt weiterführen und gestatten sollten, dass interimswillige Geistliche ihnen zur Anrichtung der Ceremonien an die Seite gesetzt würden. Dieser Ausweg war nämlich von der Regierung von vorn herein ins Auge gefasst worden; er erwies sich jedoch als ungangbar, da sich so leicht kein Katholik zum Interimspriester oder vielmehr Interimsassistenten hergab. Das sah auch die Commission bald ein; ärgerlich und verstimmt kehrte sie zurück, am Meisten erbost über die widerspenstigen Pfarrer und Superintendenten. „Unseres erachtens,“ so hatte sie schon von Darmstadt aus geschrieben, „konten die superintendenten, sonderlich auch dieses orts, sich anders in die sach schicken, wan sie wolten.“ Um wenigstens ein greifbares

Resultat zu erhalten, musste man schliesslich doch zu einem Superintendenten Zuflucht nehmen. Auf welche Weise dann eine einheitliche Regelung der Interimsfrage versucht wurde, werden wir noch sehen. Zunächst begleiten wir die zweite Commission, die in das Niederfürstentum gesandt war, auf ihrem Zuge. [1])

1) Im Folgenden wird die genaue Route gegeben, die jeweils anwesenden Vertreter anderer Gemeinden und die Namen der erschienenen Adligen sind in Klammer beigefügt. August 25: Melsungen und Spangenberg; 26: Rotenburg (Volpert Riedesel „zur Ludwigseck", Adam v. Trott, der seinen Vetter Caspar mit Krankheit entschuldigt); 27: Hersfeld (Vertreter v. Friedewald u. Umgegend; Ludw. u. Christoph v. Romrod); 28: Vach (Vertr. v. Heringen u. Ausbach); 29: Schmalkalden (die henneberg. Amtleute zugezogen); 30: Berka (Rud. v. Boyneburg „zum Frauensee" u. s. Sohn Heinrich; Phil. Metzsch); September 1: Sontra (Wern. v. Trott z. Solz, der s. Bruder, Wolf Treusch v. Buttlar u. s. Sohn Reinh., die Kurt u. Oswald Treusch entschuldigen; Ew. sen. u. jun., Ludw. jun. u. Val. v. Baumbach, Balth. Diede, Rud. v. Biedenfeld); 2: Waldkappel (Joh. sen. u. jun. sowie Casp. v. Hundelshausen); 3: Eschwege (Vertr. d. Amts Wanfried, der Pf. v. Treffurt; Reinh. v. Boyneburg sen. zu Bischhausen, Friedr. Keudel, Reinh. v. Eschwege u. s. Sohn, Langhans gen., Urban, Herwig u. Hans Gg. v. Eschwege, Joach. Harstal u. Heyse Falck; [der „Gellermann" hat sich entschuldigt, da er wegen ss. Bruders Tod ins „Gellerland" gereist ist]); 4: Allendorf a. d. Werra (Phil. Diede, Andr. v. Netter, Wilh Wolf zu Germerode, Hans Gg. v. Eschwege): 5: Witzenhausen (Ernst v. Bischhausen, Bodo v. Bodenhausen's Sohn (Gg. oder Bodo, vgl. v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch d. althess. Ritterschaft, Nr. 6), Hans v. Berge u. der Schreiber der Ww. v. Buttlar; entschuldigt: Christoph Hülsing; nicht zu Hause: die v. Berlepsch u. Melch. v. Bodenhausen); 6: Lichtenau (Herm. v. Hundelshausen, Hertwig v. Bischofferode); vom 7.—11. war die Commission in Kassel; da sie hier mit der Regierung gemeinschaftlich operierte, waren Berichte unnötig; über den Erfolg s. Näheres später; 12: Grebenstein (Vertr. v. Immenhausen; Arndt v. Uffel; ausgeblieben: die v. Schachten); 13: Geismar (Vertr. v. Liebenau); 14: Trendelburg (Vertr. v. Helmershausen, Zapfenberg u. Lippoldsberg; Christ. v. Falkenberg entschuldigt; Hans v. Stockhausen nicht einheimisch); 15: Zierenberg (die v. d. Malsburg sind teils wegen Krankheit teils wegen Abwesenheit nicht erschienen); 16: Wolfhagen (Vertr. aus d. Dörfern der Vogtei Hasungen); 17: Gudensberg (Vertr. v. Felsberg u. Niedenstein; Otto Hundt, Melch. (v. wegen der Jungherrn) zum Elberberge; Joh. Meisenberg u. Joh. Hundt durch ihre Pfarrer entschuldigt); 18: „in Ziegenhain still gelegen"; 19: Treysa (Vertr. v. Stadt u. Amt Ziegenhain, Neukirchen, Schwarzenborn, Kirchdorf, Gemünden a. d. Wohre, Schönstein

Sie scheint im Grossen und Ganzen weit mehr Entgegenkommen gefunden zu haben, als die erste. Zum grössten Teil ist dies der Anwesenheit Lenings zuzuschreiben, der als ehemaliger Superintendent und Hofprediger des Landgrafen immerhin einigen Einfluss auf die Pfarrer hatte. Doch kommt auch in Betracht, dass der hier zahlreicher als im Oberfürstentum und den Grafschaften ansässige Adel bei den Beratungen wohl ausschlaggebend war. Gleich den Theologen und Gemeindevertretern wurden nämlich auf Anordnung der Regierung auch „die von adel" vor die Commission citiert, damit sich Keiner später mit Unwissenheit entschuldigen könne. Wie der hessische Adel zu Philipp stand, ist bekannt. Die unter Anna v. Hessen erlittene Niederlage blieb ihrem Sohne unvergessen, und besonders musste der Fürst seit seinem Unglück im schmalkaldischen Kriege die Machenschaften seiner Edlen fürchten. [1]) Sie konnten ihm auch durch Widerstand in der Interimsfrage schaden und mussten darum gewarnt werden. Doch nahmen die, welche erschienen, allesamt um der Befreiung des Landgrafen willen das Interim an, die zu Treysa Versammelten allerdings nicht ohne wegen der Wichtigkeit der Sache, „doran die seligkeit stunde," einen Landtag zu fordern; sie gaben sich jedoch auch so zufrieden, als man ihnen die mancherlei Schwierigkeiten einer Landtagseinberufung vorstellte. [2])

u. Frielendorf; Gg. Schwertzell, Sittich v. Weitershausen, Damian u. Joh. v. Lüdder mit ihren 2 Söhnen, Joh. v. Urff u. s. Sohn Christoph, Ivo v. Liebenstein u. ss. Bruders Sohn, Phil. u. Christian v. Linsingen, „der jüngst" von Gilsa zu Roppershausen, Carl v. Hattenbach, „der jüngst" v. Günterrode); 20: Alsfeld (Vertr. v. Romrod (Amtmann: Appel Weinold) u. den Dörfern, insges. ca. 10 Prädicanten „ohne den doctor (Tilm. Schnabel), dann derselbige nit anheimisch gewesen ist"; Wilh. u. Emmerich v. Dörnberg, Christoph v. Lützelwig zu Hausen, Otto v. Ehringshausen); 21: Homberg a. d. Efze (Vertr. v. Borken u. den Dörfern; Joh. v. Dalwigk sen., Wilh. v. Werne, Hans v. Falckenberg, Kurt v. Grifte, entschuldigt: Gg. v. Lützelwig).

1) S. die Separatverhandlungen hessischer Adliger mit dem Kaiser, v. Rommel, 2, 505, 3, 196, 199, 202, 207, 209 ff, 217 ff, 230, 234 ff; über die Kämpfe zwischen Adel und Landesherrschaft s. Glagau, Anna v. Hessen.

2) Bei Voigt, Über Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus d. 1. Hälfte des 16. Jahrh. (Raumers Hist. Taschenbuch 9 (1838), 321 ff.) finde ich 464 Anm. 1 die Notiz, dass Gräfin Elisabeth von Henneberg an

Auch hier im Niederfürstentum wird der Ornat und das Fasten von den Theologen allenthalben unbedenklich zugestanden. Eine bedingungslose Annahme des ganzen Interims jedoch wird nicht überall durchgesetzt. Auch da, wo die ziemlich ausführlichen Commissionsberichte eine solche melden — es geschieht dies bei Melsungen, Spangenberg, Rotenburg, Hersfeld, Heringen, Ausbach, Schmalkalden,[1]) Sontra, Waldkappel, Immenhausen, Grebenstein, den Dörfern der Vogtei Hasungen, Niedenstein, Velsberg, Alsfeld — wird man fragen müssen, wie sie gemeint war. M. Erachtens hat Lening sich damit begnügt, die Pfarrer zur Wiedereinführung der Messe zu bewegen und sie weiter nicht behelligt; wo sie nicht gerade direct ablehnten, bezeichnete er das Interim als angenommen. Vielfach wird man den Prädicanten die Zusage durch das Versprechen erleichtert haben, das die Amtsknechte aus dem Amt Wanfried gaben: sie wollten

Caspar Aquila nebst 2 Spottschriften auf das Interim auch ein — jedenfalls ungedrucktes — Buch: „des Hessischen Adels christliche Verantwortung an kaiserl. Majestät gethan" sandte. Sollte es sich hier um eine, m. Wissens sonst unbekannte Interimsverantwortung handeln, so wäre zu vermuten, dass der Kaiser wie an die Grafen in der Wetterau, die Edlen des Kraichgaues u. A. (s. v. Druffel 3, 150) so auch an den hessischen Adel besondere Interimsbefehle gesandt hatte, die ebensowenig wie die Antwort auf uns gekommen zu sein scheinen. — Aquilas Dankbrief ist neuerdings publiciert im Briefwechsel des Ant. Corvinus, hrsg. v. Tschackert, 255.

1) Der hennebergische Amtmann erklärte, sein Herr habe nach dem vor kurzem erfolgten Tode des von Hessen vocierten Pfarrers nunmehr die Pfarre zu Schmalkalden zu besetzen. Er zweifle nicht, dass jener als gehorsamer Reichsfürst das Interim annehme. — Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht. Fürst Wilh. von Henneberg lehnte das Interim dem Kaiser gegenüber zweimal ausdrücklich ab (die Briefe s. bei Spangenberg, Henneberg. Chronik, 480 ff.) und wagte es sogar, die Pfarre von Masfeld b. Meiningen dem Caspar Aquila, auf dessen Kopf Carl V. wegen seiner Schrift „Wider den spöttischen Lügner und unverschämten Verleumder M. Islebium Agricolam" einen Preis gesetzt hatte, zu übertragen, den er dann 1550 zum Decan des Collegiatstiftes Schmalkalden machte. Doch heisst es in Geisthirt's Historia Schmalkaldica: obwohl der Satan keine falsche Lehre einführen konnte, „so versuchte er doch auf andere Weise dem Evangelio einen Schandfleck aufzuhengen, denn die Geistlichkeit liesse nicht nur, wenn ich so reden darf, die flügel hängen, sondern auch die Layen lebten recht liederlich."

dafür sorgen, „dass ihr pfarherr alle sontag communicanten haben solte, damit er die mess mit desto besserem gewissen halten mochte." Eine Reihe von Pfarrern wies jedoch die Zumutung, Messe zu lesen, mit Entrüstung zurück, am Energischsten der gudensberger Joh. Kotzenberg in seinem und seiner Collegen aus dem Amt Gudensberg Namen, „warlich, wie wir nit anders haben verstehen konnen, aus einem rechten eifer," sagt der Bericht. Er verlangte zuerst seine Entlassung, liess sich aber doch, als man „ad partem" mit ihm verhandelte, dazu bewegen, im Amte zu bleiben, nicht wider das Interim zu predigen und zu dulden, dass die Messe von einem Andern gehalten werde; gerade in diesem Amt musste der Regierung daran gelegen sein, dass etwas geschah, weil das mainzische Amt Fritzlar in der Nähe lag und zu befürchten war, dass die dortigen Priester darauf „ein sonderlich auge haben" würden. Auf den Ausweg, eigene Messpfaffen anzunehmen, gingen auch ein der Prädicant zu Witzenhausen, da er nicht sonderlich gelehrt und geschickt zum Messdienst sei, der zu Lichtenau,[1]) falls er selbst lauter predigen, das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichen dürfe und „auch die kinder uff teusch taufen ane chresum und saltz," und der zu Wolfhagen,[2]) obwohl er anfangs „gantz streitig" war. Die betr. Gemeinden erklärten sich bereit, die neuen Messpriester zu besolden; nur Wolfhagen wälzte die Kosten auf die Vogtei Hasungen ab. Ein Teil der Pfarrer hielt mit einer Entscheidung zurück, da sie erst das Interim genauer studieren wollten.[3]) Die Commission riet daher der Regierung, sie möge schleunigst gedruckte Interimsexemplare kaufen und den Pfarrern übersenden. Wieder Andere erklärten ihre Einwilligung in Alles das im Interim, was das Gewissen nicht verletze; so geschah es zu Berka, Eschwege (nur der Pfarrer von Treffurt „hat sich etwas ungereumbt und weitleuftig vernemen lassen"), Allendorf a. d.

1) Martinus Stosius s. Hassenkamp 2, 568.

2) Peter Wertheim; über ihn s. Cuno, Die reformirten Gemeinden der Herrschaft Plesse (Ztschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 2 (1897), 141 ff.), 145 f.

3) So der zu Vach; die Commission legt der Gemeinde die Verpflichtung auf, für den Fall der Nichteinwilligung des Pfarrers mit dem Caplan zu verhandeln oder einen anderen herbeizuschaffen, „der die mess hielte."

Werra, Trendelburg, wo die Prediger überdies die Einberufung einer Synode durch ihren Visitator fordern, „damit man es umb weniger ergernus willen an allen orten gleich mechte und keiner zuviel oder zuwenig thete,“ und von drei Pfarrern aus dem Amt Wolfhagen.

Das Bedürfnis nach einer festen Ordnung, die das Gewissen des Einzelnen zu entlasten im Stande war, hatten beide Commissionen an vielen Orten gefunden und davon die Regierung verständigt. Vielfach war ihnen erklärt worden, man werde sich nach den Hauptstädten Kassel und Marburg richten und zunächst einmal abwarten, wie diese sich zur Interimseinführung stellen, d. h. welche Zugeständnisse sie machen würden. Lersner und Keudel hatten darum schon von St. Goar aus vorgeschlagen, dass Ad. Kraft mit einigen anderen Theologen sich über eine Interimsordnung „vergleichen“ und diese dann sämtlichen Pfarrern zugeschickt werden solle. Die Räte befolgten diese Mahnung und sandten Ende September den Pfarrer Joh. Lening, der mit seinen beiden Commissions-Collegen zur Berichterstattung bereits wieder nach Kassel zurückgekehrt war, zu dem marburger Superintendenten. In einem Schreiben vom 29. September sprechen sie diesem gegenüber den Wunsch aus, er möge sich mit Lening „einmahl dahin vergleichen, wie man doch mocht in disen ferlichen leuften unverletzt gottlicher eher, unabbruchlich Christi verdinst und evangelischer warheit mit gutem gewissen sich in die sach schicken, damit man dan nach keys. mt. und unsers gnedigen hern mandat etlicher massen zugehorsamen anfahen und auch ins werck pringen muge.“ [1]) Man sieht, es kommt der Regierung nur auf eine Deckung dem Kaiser und dem Landgrafen gegenüber an; wenn sie erreichen kann, dass die Geistlichen „etlicher massen“ sich nach der Declaration richten, d. h. einiges Nebensächliche ändern, ist sie zufrieden und fordert nicht mehr.

1) Schon 1548 September 21 kündigen die Räte dem Superintendenten Lenings Besuch an und erinnern ihn an das, was sie mit ihm „zu Zigenhain, auch alhi des Interims halben“ geredet haben. Auch sonst finden sich Spuren mehrfacher Beratungen der Regierung mit hervorragenden Theologen. Über eine Synode zu Ziegenhain (Hassenkamp 2, 569) dagegen habe ich nichts feststellen können.

In den ersten Octobertagen verhandelte nun Lening in Marburg mit Kraft, Rosenweber und anderen Geistlichen der Diöcese und predigte zweimal daselbst, um auch das Volk über das Interim aufzuklären. Es gelang ihm, Kraft, der sich bis jetzt von jeder Mitwirkung bei der Interimseinführung zurückgehalten hatte, dazu zu bewegen, dass er seinen Einfluss auf die Pfarrer des marburger Bezirkes geltend machte. Der Superintendent ermahnte sie schriftlich und mündlich, „das sie in allen dingen, so nicht wider das wort Christi seynt, sich sullen dem libro Augustano gemesz halten, doch ..... unverletzter warheit“; wie er nach Kassel schrieb, zeigten sich die Meisten dazu willig. Wenn auch die vorsichtige Einschränkung in Krafts Befehl eine völlige Unterwerfung unter das Interim ausschloss, so schien mit der Erklärung der Geistlichen, sich wenigstens möglichst darnach richten zu wollen, doch immerhin schon viel gewonnen. Allein bei näherem Zusehen ergibt sich, dass von einem Beugen unter das Interim auch nicht im Geringsten die Rede sein kann. Lening sollte sich mit Kraft über eine der kaiserlichen Declaration einigermassen entsprechende, für das ganze Land zum Muster taugliche Gottesdienstordnung vergleichen. Hätten beide eine solche verfasst, so könnten wir das Mass der Nachgiebigkeit Krafts genau feststellen. Aber, und das ist das Merkwürdige, der Superintendent sendet der Regierung keine neue, sondern die in Marburg längst übliche Ordnung ein und bittet sie, etwa Verwerfliches daran „mit gottes wort zu bessern und zu corrigiren.“ Die Räte erklären nun diese Ordnung für genügend und empfehlen sie zur allgemeinen Durchführung. So wurde im Grunde also statt des Interims von den hessischen Geistlichen schliesslich weiter nichts verlangt, als die Einführung der alten marburger Gottesdienstordnung. Es verlohnt sich, bei dieser etwas zu verweilen; dabei wird auch erkennbar werden, aus welchem Grunde man sich mit ihr begnügen zu können glaubte.

Nachdem das Märchen von der alten marburger Kirchenordnung von 1527 durch Brieger [1]) endgültig beseitigt worden

1) Die marburger Kirchenordnung von 1527 in Ztschr. f. Kirchengesch. 4 (1881), 549 ff.

war, wusste man von der Gestaltung des Gottesdienstes in der Universitätsstadt nichts Genaueres. Jene 1878 wieder aufgefundene angebliche Kirchenordnung war von jeher als ein Beweis für die ursprünglich lutherische Richtung der jungen hessischen Kirche angeführt worden; man hatte sie nämlich ohne Weiteres als ein zwar zunächst nur in Marburg eingeführtes, aber für das ganze Land bestimmtes, auf Veranlassung Philipps herausgegebenes und von Luther mit einer Vorrede versehenes Werk gehalten. Thatsächlich ist sie weder eine Kirchen- noch eine Gottesdienstordnung, sondern eine wohl nur in buchhändlerischem Interesse veranstaltete Zusammenstellung bekannter Stücke ohne jeden officiellen Charakter. Doch wussten wir aus einer anderen Quelle, dass der Gottesdienst in Marburg in der That nach wittenberger Vorbildern eingerichtet worden war. In der Instruction für die Visitationscommission,[1]) die 1527 Hessen durchzog, heisst es nämlich: „cura ut habeas formulam Lutheri latine scriptam de pio missarum usu et cultu dei germanice ab eodem vulgatam, illi enim libelli te docebunt eum ritum, quem Marpurgi habemus“ [2]). Genaueres über diese lutherisch gefärbte Gottesdienstordnung, die in der Diöcese Marburg, nicht aber in ganz Hessen im Brauch war, können wir nun aus den Acten des Jahres 1548 erheben. Die Ordnung ist bei den genannten Verhandlungen von Kraft für die Regierung eigenhändig aufgezeichnet und Lening übergeben worden; dieser sandte sie am 11. October nach Kassel, nicht ohne eine selbstgefertigte Abschrift beizulegen, da der Superintendent eine selbst für seine Zeitgenossen kaum leserliche Hand schrieb. Übrigens wurde Krafts Aufzeichnung ihm auf seinen ausdrücklichen Wunsch wieder zurückgestellt; im Anhang ist die Ordnung selbst nach der noch vorhandenen Abschrift Lenings wiedergegeben [3]).

1) Mitgeteilt v. K. Köhler, Actenstücke z. hess. Reformationsgeschichte, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 37 (1867), 217 ff.

2) Da die Formula missae von 1523 und die Deutsche Messe von 1526 trotz ihrer Verschiedenheiten in einem Atem genannt werden, ergibt sich von vornherein, dass es sich in Marburg um einen freien Anschluss an beide, nicht um sclavische Befolgung einer der beiden handelte.

3) Beilage 4.

Dass Kraft eifriger Lutheraner war und auf Grund hiervon öfter Conflicte hatte, ist bekannt. Er hat den Einfluss Zwingli's und der Zwinglianer auf den Landgrafen, die Universität und die Gestaltung des hessischen Kirchenwesens nur mit grossem Bedauern ertragen. Seinen engeren Wirkungskreis, die Diöcese Marburg, — dass man ihm nur wegen seines starren Luthertums und erst 1531 fünf weitere Superintendenten an die Seite gestellt habe, ist nach neueren Aufstellungen [1]) als Irrtum zu betrachten — hielt er ängstlich frei von allem, was nicht den lutherischen Stempel trug. Wie er Examenscandidaten zurückwies, wenn sie sich nicht zur lutherischen Abendmahlsauffassung bekannten [2]), und selbst den Kelch nicht aus den Händen eines Zwinglianers empfangen wollte [3]), so hielt er auch streng darauf, dass von den lutherischen Gottesdienstformen nicht abgegangen werde. Charakteristisch hierfür sind die Worte, die er der Schilderung des marburger Brauchs voranschickt. Er schreibt: „ehe ich aber anfang, unsern cultum und ritus zu beschreiben, sage ich, das ich von anfang gerne gesehen, das man sich in ceremoniis et ritibus von der wittenbergischen kirchen, aus wilcher wir die reyne lehre empfangen, on alle noth und ursach nit abgesondert hette, sondern mit ire were wie im wort, also auch in ceremoniis eynig blieben. haben auch bey uns nichts fallen lassen, der meynunge, als must man es unterlassen, als were es bosz und verdamlich, sondern, da wir die eynikeit nicht erhalten konthen, das wir doch mit andern gleicheit hielten.“

Aus diesen Worten geht zunächst hervor, dass von einer einheitlichen Gottesdienstform in Hessen damals nicht die Rede

1) s. bes. W. Koehler 28 ff.

2) s. Hassenkamp 2, 316 f. Damals (1530) wurde das Recht der Prüfung der Candidaten dem Superintendenten entzogen und der marburger Facultät übertragen. Es sollte in Hessen unvergessen bleiben, dass Phil. d. Gr. jede Drangsalierung der Candidaten wegen eines abweichenden dogmatischen Standpunktes streng untersagt hat. (Lambert v. Avignon an Bucer, nach dem Citat bei Hassenkamp: vetuit autem, ne ullus omnino repellatur a sancto ministerio, propterea quod in negocio coenae (so! nicht causae) dominicae cum Luthero minime sentiat.

3) ebd. 317 ff.

war, dass vielmehr neben den wittenbergisch beeinflussten auch noch andere Ordnungen gebraucht wurden. Eine derselben kennen wir genau: die unter Bucers Einfluss stehende Ordnung der Kirche zu Kassel vom Jahre 1539, die für den Superintendenturbezirk Kassel massgebend war. Es ist wahrscheinlich, dass auch die übrigen Diöcesen sich eigene Ordnungen geschaffen hatten; jedenfalls war die Gestaltung des Gottesdienstes nicht gänzlich in das Belieben der einzelnen Geistlichen gestellt, sondern die Kirche des Superintendenten für dessen Bezirk vorbildlich [1]).

Es ergibt sich ferner aus Krafts Worten, dass man in der Diöcese Marburg trotz gegenteiliger Versuche an der von Anfang an als massgebend betrachteten wittenberger Gottesdienstform festgehalten hatte. Und zwar handelte sich's hierbei nicht um eine officiell eingeführte, bestimmte wittenberger Ordnung, sondern um einen allgemeinen Anschluss an sächsischen Brauch. Das scheint mir ganz klar aus der am Schlusse des Kraftschen Briefes stehenden Bemerkung hervorzugehen, wo es heisst, die Räte könnten einen vollkommeneren Bericht über den marburger Ritus finden „in den agenden, so unser g. f. und h. in alle pharrkirchen hat kaufen lassen. wenn wir uns dere gehalten, seynt wir schon verglichen. desgleichen finden unsern cultum e. g. und e. in der nürnberger kirchen ordnunge“. Die an „sämtliche“ Pfarrämter übersandte Kirchenordnung ist die des Herzogs Heinrich v. Sachsen aus dem Jahre 1539 [2]). Als Quelle des

1) Bei der Visitation von 1556 sollte darauf gesehen werden, „dass kein pfar besondere ordnung und ceremonien ufricht one furwissen seines superintendenten, sondern ein jeder mit sengen in der kirchen, feiern und fasten, mit tauffen und sacramentreichen der kirchen sich gemesz halte, in welcher der superintendens residirt“ (Hassenkamp 2, 489).

2) Die Geistlichen der Niedergrafschaft erklären 1563, die Ordnung Heinrichs sei allen Kirchen übergeben worden; der Vorbericht der Agende von 1566 sagt, sie sei in den meisten Kirchen des Fürstentums gebraucht, ausser ihr aber „aus gewissen bedenken“ eine besondere Ordnung für die kasseler Kirche eingeführt worden (Hassenkamp 2, 490). Diese genannten, in Hessen vielfach gebrauchten Ordnungen stammen beide aus dem Jahre 1539. Ich vermute, dass man damals anfänglich die oberländisch beeinflusste kasseler Kirchenordnung zur allgemeinen Landesordnung machen wollte und erst, als man diesen Plan infolge des Widerstandes der mehr lutherisch gerichteten Diöcesen aufgab, diesen die Heinrichsagende als Norm übersandte. Wenn Kraft und die Theologen der Niedergrafschaft von einer Übersendung der letzteren an alle Pfarreien reden, so denken sie dabei nur an ihre eigenen Superintendenturbezirke. — Über die Verschiedenheit der Gottesdienstordnungen in Hessen s. ausser Hassenkamp noch Diehl, Z. Gesch. d. hess. Gottesdienstes etc., in Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 5 (1900), 156 ff.

marburger Brauchs werden also 1527 Luthers Formula missae und Deutsche Messe, 1548 die Agenden Herzog Heinrichs und der Nürnberger angegeben. Wenn Kraft dennoch von einem ununterbrochenen Festhalten an der Ordnung der „wittenbergischen kirchen“ redet, so kann er das eben nur, wenn es sich um einen freien Anschluss an die sächsischen Formen handelt.

Auf den ganzen Inhalt der marburger Gottesdienstordnung haben wir an dieser Stelle nicht näher einzugehen; wir heben nur die Punkte hervor, aufgrund deren der Superintendent und die Regierung glaubten annehmen zu dürfen, die Katholiken und der Kaiser könnten sich mit der Durchführung dieser Ordnung in ganz Hessen zufrieden geben und ihre Annahme als Unterwerfung unter das Interim gelten lassen. Es betreffen diese Punkte lediglich äussere Dinge, in denen man nach wittenbergischem Vorbild in Marburg conservativer war als sonst in der Landgrafschaft. Dazu gehören die lateinischen Gesänge, die ja auch anderwärts wenigstens in den Städten und vielfach mit Rücksicht auf die Schüler beibehalten worden waren und von diesen unter Leitung des Lehrers gesungen wurden; ferner die Metten und Vespern und eine grössere Zahl von Feiertagen; endlich die Beibehaltung des Crucifixes, der Kerzen, des Exorcismus bei der Taufe und des Chorrocks. Diese reichere äussere Ausstattung der gottesdienstlichen Feiern machte es den Geistlichen der marburger Diöcese verhältnismässig leicht, sich mit einem Plus in ceremoniellen Dingen, wie es das Interim verlangte, abzufinden [1]). So macht es ihnen keine Beschwerde, den Messornat, den sie anfangs beim Abendmahl noch gebraucht hatten, wieder anzulegen; der weisse Chorrock war bei ihnen ja

1) Kraft im Eingang seines Berichtes: „haben derhalben, so vil uns belangt, keyne beschwerunge, salva semper veritate, cum custodes nos deus esse voluit in ecclesia, ceremonien und ornat in usum zu renoviren.“

überhaupt noch nicht verschwunden [1]). Auch die vom Interim geforderten zahlreichen Festtage wollen sie halten. Und so stark wirkt die Anlehnung an Wittenberg nach, dass Kraft am Schlusse seines Berichtes unbedenklich erklärt: „werden aber die vornembsten theologi sampt unsern preceptoribus in Christo zu Wittenbergk in id genus ceremoniis(!), quae liberas habent observationes, bedencken, das dienen mocht ad excitandam et alendam reverentiam erga verbum et sacramenta iam pene prorsus extinctam in plebe [2]), wollen wir gern mithalten.“ In so weit kann also von einer Nachgiebigkeit der marburger Geistlichen geredet werden, als sie ihre seither geübten, mit dem Interim im Einklang befindlichen Ceremonien beibehalten und eventuell auch vermehren wollten. Von einer Unterwerfung unter das kaiserliche Buch, von einer Geneigtheit, die darin vertretene Lehre zu verteidigen und insbesondere die Messe wieder einzuführen, findet sich keine Spur.

Es wäre unrecht, wollte man Kraft den Vorwurf machen, er hätte die Lage der hessischen Kirche zur Durchführung seiner specifisch lutherischen Wünsche zu benutzen gesucht. Wenn man die oben citierten Eingangsworte seines Briefes liest, könnte man allerdings auf diesen Verdacht kommen. Und sicher ist, dass die nicht lutherisch gesinnten Geistlichen die Zumutung, sich der marburger Ordnung zu fügen, als einen Vorstoss der lutherichen Richtung haben empfinden müssen. Es ist also von vornherein wahrscheinlich, dass dieser Teil der hessischen Geistlichkeit wenig geneigt war, den ihm von Marburg aus gewiesenen Ausweg zu gehen, dass man vielmehr die eigene Überzeugung nun mit um so grösserer Schärfe nach zwei Fronten hin zu vertreten sich anschickte.

1) ebd: „wie wol es bey uns nicht so gar gefallen ist, man hat unterweilen corrock, unterweilen casulam ad asserendam et tuendam libertatem gebraucht.“

2) Derselbe Ausdruck findet sich auch in der rätselhaften hessischen Kirchenordnung von 1532, Richter 1,162 ff; hier wird die Verwendung des Chorrocks mit dem Satze motiviert: „ut vel sic quodammodo plebis reverentiam pene prorsus extinctam alamus.“ Da sich diese Ordnung mit unserer im Anhang abgedruckten marburger auch sonst noch, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann, vielfach berührt, darf man vielleicht vermuten, dass Kraft einer ihrer Verfasser gewesen ist.

Wie bereits erwähnt, erklärte die Regierung sich mit der marburger Ordnung einverstanden und verzichtete auf Änderungen an ihr [1]). Sie übersandte diese Ordnung den Pfarrern des ganzen Landes mit dem Befehle, sich darnach zu richten und so dem Interim wenigstens in einigen Stücken gemäss zu leben; welches der Erfolg war, werden wir später sehen. Mit dieser Anordnung waren die Massnahmen der landgräflichen Regierung vorläufig beendet. Wenn ihr etwas noch am Herzen lag, war es die Messe; konnte man nicht auf ihre Einführung hinweisen, so halfen schliesslich alle Erklärungen an den Kaiser doch nichts. Unter der Hand suchte man darum hier und da die Geistlichen zum Messelesen zu bereden und den Widerspruch des Volkes mit dem Hinweis auf das Gute in der Messe zu beschwichtigen [2]); den Canon allerdings wollte man niemand zumuten, wie überhaupt dogmatisch Anstössiges von vornherein nicht gefordert wurde [3]). In Kassel insbesondere bemühte man sich, wie wir noch sehen werden, um die Anrichtung der Messe, zumal Ende October Gesandte der beiden Kurfürsten erwartet wurden, die sich von der Erfüllung der Capitulation, insonderheit dem Brechen der Festungen, sowie von der Einführung des Interims überzeugen und ihren Herren für eine Eingabe an den Kaiser um Befreiung des Landgrafen das nötige Material aus eigener Anschauung liefern sollten. Allein so wenig eine Interimsordnung durchgeführt werden konnte, so wenig hatte man Glück mit der Wiederaufrichtung der Messe. Noch im März des Jahres 1549 klagt

1) Statthalter und Räte an Kraft, Kassel 1548 October 13.

2) Beschluss der Regierung 1548 October 29: „das man anzeig der mess halben, was gut sei, das bos noch ein zeitlang verschweig und inen sag, dieweil . . . vil guts darin und all ding nit so genzlich zu werfen, so muss man sich in dem kaiserlichen buch conformieren.“

3) ebd. „canonem betr. hab man ein decret, das man muge den canonem auslassen, wen die mess sei zulang; also mocht mans hi auch halten, doch das man schweig und davon nichts sage.“ — „der lehr halben: ob jemants bessers lehren kann, dass er's thue, doch nit mit unbescheidenheit, und das alle ding dienen zu frieden.“ — Zu der Sitzung war auch Lening zugezogen worden.

Philipp, dass in Kassel keine Messe gehalten werde. Von allen Massregeln, welche die Räte ergriffen, wurde er stets unterrichtet und sandte ab und zu neue Interimsbefehle in die Heimat; regelmässig geschieht dies, wenn er seine Freilassung nahe glaubt und diese nicht im letzten Augenblick durch Nachrichten über den Widerstand Hessens gegen die kaiserlichen Religionspläne verhindert sehen will, und ebenso wenn er fürchtet, aus den Niederlanden weg und nach Spanien geführt zu werden [1]. Auch für ihn ist schliesslich Hauptsache die Einführung der Messe. Er rät, dafür zu sorgen, dass stets Communicanten da seien und so der Feier das Anstössige genommen werde [2]; übrigens steht er mit diesem Ratschlag völlig auf dem Boden des Interims, das für die Wiedereinführung des alten Brauchs eintritt, dass nämlich nicht nur der celebrierende Priester, sondern auch die Diaconen etc. sowie die Gemeinde bei der Messe communicieren [3].

1) Daher z. B. in einem Briefe an die Räte 1549 April 13: „richt das Interim flux auf."

2) 1549 März 4 schreibt er: „ich werd bericht, das zu Cassel noch kein messe gehalten, wilchs ich sorge nit zu meiner erledigunge dienen werde. ist deshalb mein beger: wollet dran sein, das so nit allen tag, doch die wochen etliche tage messe gehalten werden; dann es ist ja wol also zuordnen, das wan messe gehalten, communicanten da sein, die communiciren. was liegt an ceremonien! so seind auch die gebet und gesenge gut in der messe, die zu gott und Christo gethan werden. ist etwas von heiligen, das nit die rechte mass helt, ist zuunderlassen." vgl. auch Hassenkamp 1, 676 Anm. 2.

3) Art. Von der Communion, wie sie bei dem Opfer der Messe gehalten werden soll. — Auch Witzel macht in „Bestendige Antwort wider der Luterischen Theologen Bedencken, welchs sie widers Interim geschrieben" (Köln, Joh. Quentel, 1549) darauf aufmerksam, dass den Laien principiell die Teilnahme an der Messe, d. h. das Communicieren nicht verboten ist; doch sei die Messe auch dann nicht privat, wenn der Priester allein communiciere. „Wil aber hirumb nicht loben, daz unser volck so gar selten die Eucharisty mit dem Prister leiblich empfengt. Wolt Gott, wir weren dermassen geschickt, daz der priester tegliche Communicanten hett, welchs vorzeiten sehr im brauch gewesen, do zum wenigsten die Ministranten mitcommunicirten, welchs auch in der anfahenden Kyrchen geschen, als dis aus den Apostolischen Canonen zuvernemen ist. Musset aber nicht so ruchlos herzu lauffen, als jtzt der Luterisch Pöfel, do wenig verstand, betrachtung, andacht und besserung gespürst wird" (K 4a).

Um die erneuten landgräflichen Befehle wenigstens äusserlich zu befolgen, erliessen Statthalter und Räte am 25. März 1549 ein weiteres Ausschreiben an die Ämter, das die Respectierung des Interims unter Androhung von Strafen nochmals einschärfte [1]; damit kam man auch zugleich einem zweiten kaiserlichen Interimsbefehl wenigstens formell nach [2]. An die Pfarrer scheint man sich überhaupt nicht mehr officiell gewandt zu haben.

Ungefähr seit der Mitte des genannten Jahres verzichtete jedoch Philipp selbst auf weitere Befehle. Die Opposition seines Volkes und der Geistlichen und nicht minder die später zu besprechenden masslosen Ansprüche der katholischen Kirche, die, in Hessen wenigstens, das ganze, mühsam gewonnene Resultat der Reformation in Frage zu stellen schienen, öffneten ihm die Augen und zeigten ihm die Folgen evangelischer Nachgiebigkeit gegen die Pläne Carls. Dazu erkannte er, dass auf der Gegenseite nicht die geringste Neigung zur Abstellung von Missbräuchen vorhanden war. Schliesslich hatte er auch eingesehen, dass ihm alles Nachgeben nichts helfe und er seine Befreiung nur durch Anwendung des äussersten Mittels, der Einmahnung der beiden Kurfürsten werde erreichen können [3]. Alle diese Momente trieben ihn zur Selbstbesinnung und zur Befreiung von dem Wahn, in dem er befangen war. Im August 1549, also nachdem er länger als ein Jahr das Interim verteidigt hatte [4], wandte er sich endgültig davon ab. In einem von v. Rommel mitgeteilten Briefe [5] schrieb er damals an seine Statthalter: „er habe das kaiserliche Interim in rechtem Verstand dahin angenommen,

1) Sammlung hess. Landesordn. 1, 150 ff.

2) 1549 April 15 hatte der Kaiser den jungen Landgrafen das Interim stracks einzuführen befohlen, vgl. Issleib, das Interim in Sachsen (N. Arch. f. sächs. Gesch. 15), 228.

3) Philipp an die Räte, Oudenarde 1549 Juli 29: „ich vermerk aus allen umbstenden und werde auch sovil warhaftig bericht, das key m. mich gedenkt so lange zu halten, das sie durch mich allen iren willen bei den 2 churfürsten und andern erlangen will und durch mich alles ausrichten."

4) Noch kurz vorher hatte er dem Kaiser die Durchführung des Interims in Hessen angeboten und hierfür eine zeitweilige Haftentlassung gefordert, s. Lanz 2, 634; Duller 105 f.

5) Gefangenschaft etc. 116.

dass man die Messe reformire (welche er eine Zeit lang des Sonntags besucht habe, um Evangelien, Episteln und Gebete, die nicht an die Heiligen gerichtet wären, zu hören), in der Hoffnung, dass man den Sinn derselben dem Volke erkläre und dabei nicht nur die Kirchendiener communiciren lasse, sondern auch das Volk dazu ermahne. Da dies aber nicht geschehe, da die alten Missbräuche wieder einrissen, so hege er Gewissenscrupel, länger in die unreformierte Messe zu gehen. Er sehe aus der Inquisition und anderen Verfolgungen, dass man alles wieder auf die alte Bahn richten und statt einer Reformation eine Reaction beabsichtige, und danke Gott, dass er ihn aus dieser Gefahr errettet habe. Dies sollten sie den Kurfürsten und den hessischen Predigern melden.“ [1])

Wir sind mit der Angabe dieses Schlusspunktes der Entwickelung den Ereignissen etwas vorausgeeilt. Es gilt nun, die dazwischen liegende Zeit, welche für die Geistlichen und die Gemeinden durch die wenn auch noch so sehr abgeschwächten Interimsbefehle Philipps und seiner Regierung und nicht minder durch die Angriffe des Erzbischofs von Trier und besonders des von Mainz unendlich schwer war, eingehender zu schildern. Das nächste Capitel soll also die Frage beantworten, wie die Theologen und das Volk, von deren Widerstand gegen die kaiserliche Zwischenreligion wir schon einzelne Proben gesehen haben, sich schliesslich dem Interim und den von Marburg ausgegangenen Vermittlungsvorschlägen gegenüber verhielten.

1) Wenn seitdem ganz vereinzelt in Philipps Briefen noch Interimsbefehle erscheinen, so können sie angesichts unseres Schreibens nicht als ernst gemeint aufgefasst werden. — Über Philipps theologische Disputationen mit gelehrten Katholiken und sein Eintreten für den evangelischen Glauben s. v. Rommel, Gefangenschaft, 112 f.

Lebenslauf.

Als Sohn des damaligen Grossh. Gendarmen Joh. Jak. Herrmann wurde ich am 24. Oct. 1871 zu Guntersblum in Rheinhessen geboren. In Mainz, wohin mein Vater bald darauf versetzt wurde, besuchte ich die Volksschule und dann das Gymnasium, von welchem ich im Frühjahr 1891 mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde. Nach einem siebensemestrigen Studium in Giessen und Berlin bestand ich im Herbst 1894 an der erstgenannten Universität das theologische Facultätsexamen, leistete vom 1. Oct. 1894 bis dahin 1895 bei dem 3. Grossh. Hess. Inf. (Leib-) Reg. No. 117 in Mainz meiner Militärpflicht Genüge, besuchte dann ein Jahr lang das Predigerseminar zu Friedberg und legte im Frühjahr 1897 die Definitorialprüfung in Darmstadt ab. Am 25. April des genannten Jahres wurde ich in Lengfeld i. O. ordiniert, blieb daselbst als Vicar bis zum October, verwaltete dann bis zum Mai 1898 eine Pfarrstelle in Offenbach a. M. und wurde endlich zum Pfarrassistenten in Schotten ernannt. Im Januar 1899 bestellte mich Grossh. Ministerium d. I. zum Repetenten bei der theologischen Facultät in Giessen, welche Stellung ich gegenwärtig noch bekleide.

Es ist mir eine Freude, meinen theologischen Lehrern in Giessen, Berlin und Friedberg für alles, was ich ihnen an wissenschaftlicher Förderung und persönlicher Anregung verdanke, auch an dieser Stelle herzlichen Dank sagen zu können.

Marburg. R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei
Inhaber Karl Gleiser.